

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt

AZ: 62-671-135/19 KR

(Bei Rückfragen bitte angeben)

(Systemnummer: 2019-0133)

Auskunft erteilt: Kerstin Rogoll

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15-623

Telefax 06782/15-691

Verw.-Geb. II , Zi-Nr.: 2.05

e-mail: rogoll@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 20.11.2020

Untere Immissionsschutzbehörde
im Hause

Vollzug der Naturschutzgesetze

Vorhaben:

Stellungnahmen Naturschutz 5 WEA , Senvion 3.6M140, Vierherrenwald-Süd,

Antragsteller:

GAI AmbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim

Gemarkung:

Hellertshausen

Hellertshausen

Hottenbach

Ihr Zeichen:

62-690-003/17 ANSCH, Ihr Schreiben vom 6.10.2020

Flur:

6

4

1

Flurstück(e):

1/31, 21/6, 1/33

332/2

16/3

Nachlieferung von

verschiedenen nachgebesserten thematischen Karten zu Detektorbegehungen, Netzfangzonen, Quartieren zur Erfassung der Fledermausfauna und Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme des Fachbüros Gutschker und Dongus vom 30.9.2020 zu unserer Stellungnahme vom 3.9.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen weisen wir auf die grundsätzlichen Anforderungen, die an offenzulegenden Planungen zu stellen sind, hin: Der UVP-Bericht mit dem Fachbeitrag Naturschutz und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung müssen ein in sich schlüssig aufgebautes, einheitliches Planwerk sein. Die Unterlagen müssen so geordnet werden, dass sie für ein öffentliches Beteiligungsverfahren hinreichend les- und nachvollziehbar sind. Grundsätzlich gilt, dass alle Karten eindeutig lesbar und mit einer entsprechenden Legende versehen sein müssen. Alle Nachlieferungen, Änderungen und Ergänzungen

sind in das Planwerk schlüssig einzuarbeiten. Eine Ergänzung des Planwerks in Form von Nachträgen als einzelne Anhänge genügt u.E. hier nicht.

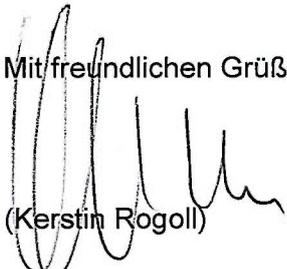
Die Antragstellerin vertritt in ihrer Email vom 2.10.2020, die mit den nachgebesserten Unterlagen einging, die Auffassung, dass aus ihrer Sicht nun keine naturschutzfachlichen Anpassungen an den Antragsunterlagen mehr erforderlich sind.

In der Stellungnahme des Fachbüros Gutschker und Dongus vom 30.9.2020 führen die Gutachter Martin Stankalla und Natalie Harnack nochmal aus, dass die Datenrecherchen aus ihrer Sicht hinreichend aussagekräftig sind, die Validität der Untersuchungen zum Schwarzstorch ausreichend ist und dass zur Fledermausfauna aus fachgutachterlicher Sicht eine aussagekräftige und abschließende Beurteilungsgrundlage vorliegt.

Wir weisen darauf hin, dass das Risiko für sich ggf. im Rahmen der späteren Öffentlichkeitsbeteiligung ergebende naturschutzfachliche Ermittlungsdefizite zu Lasten der Antragstellerin geht. Insbesondere möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Erhebungen zur Fauna z.T. mittlerweile 6,5 Jahre alt sind. Auch vor diesem Hintergrund empfehlen wir der Antragstellerin die naturschutzfachlichen Planunterlagen nochmals dahingehend vor der Offenlage eigenverantwortlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Ungeachtet des Vorgenannten kann eine abschließende naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Bewertung und Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erst am Ende des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die fünf WEA im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



(Kerstin Rogoll)



Nationalparkverbandskommune Rhaunen

Zum Idar 21 und 23, 55624 Rhaunen

an der HUNSRÜCK SCHIEFER- UND BURGENSTRASSE



Nationalparkverbandskommuneverwaltung • Postfach 11 45 • 55622 Rhaunen

Hinweis: Die elektronische Übermittlung von Verfahrensanträgen ist nur unter Verwendung der Emailadresse vg-rhaunen@poststelle.rlp.de gelassen.

An die
Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 Bauen u. Umwelt
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld
EINGANG
16. Mai 2019
Abteilung:

Auskunft erteilt: Kerstin Johann
Verwaltungsgebäude: Zum Idar 23 Zimmer: 3
Telefon: 06544 181-0 Durchwahl: 59
Telefax: 06544 181-
E-Mail: kerstin.johann@vg-rhaunen.de
URL: www.vg-rhaunen.de

Ihre Nachricht vom
15.03.2019

Ihr Zeichen
62-690-003/17

Unser Zeichen
3/611-21/037-044

Datum
14.05.2019

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Stellungnahme zu den Vorhaben der GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim

Ihr Schreiben vom 15.03.2019

Unsere Stellungnahme vom 21.03.2019

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen

Fl. 6 Nr. 1/31 (WEA 1) der Gemarkung Hellertshausen

Fl. 4 Nr. 322/2 (WEA 2) der Gemarkung Hellertshausen

Fl. 6 Nr. 21/6 (WEA 3) der Gemarkung Hellertshausen

Fl. 6 Nr. 1/33 (WEA 4) der Gemarkung Hellertshausen

Fl. 1 Nr. 16/3 (WEA 5) der Gemarkung Hottenbach

- A u ß e n b e r e i c h -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer o.g. Stellungnahme erhalten Sie beiliegend die Entscheidungen der Ortsgemeinden Hellertshausen und Hottenbach über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Seitens der Ortsgemeinde Hellertshausen bestehen gegen das vorbezeichnete Vorhaben keine Bedenken. Die Ortsgemeinde Hottenbach hingegen hat ihr Einvernehmen versagt und Bedenken erhoben.

Näheres entnehmen Sie bitte beiliegenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

i.A.

-Johann-



Sprechzeiten: montags – donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.30 Uhr
sowie donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgerbüro: montags und mittwochs 08.30 – 16.30 Uhr, dienstags 08.30 – 14.00 Uhr
donnerstags 08.30 – 18.00 Uhr und freitags 08.30 – 12.30 Uhr

Nationalpark-Verbandskommune



Kreissparkasse Idar-Oberstein
BIC: BILADE55XXX. IBAN: DE57 5625 0030 0000 8000 07

Volksbank Hunsrück-Nahe eG, Rhaunen
BIC: GENODED1KHK. IBAN: DE15 5606 1472 0000 0100 14

An die
Ortsgemeinde

55758 Hellertshausen

Antrag

des/der GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Hellertshausen, Außenbereich, Flur 6 Nr. 1/31 (WEA 1); Flur 4 Nr. 322/2 (WEA 2); Fl. 6 Nr. 21/6 (WEA 3), Fl. 6 Nr.1/33 (WEA 4);

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung des vorgenannten Antrages (3 Ordner) mit der Bitte, die Angaben zu prüfen und uns eventuelle Bedenken oder Bedingungen hierzu mitzuteilen. Außerdem bitten wir die Übereinstimmung des Lageplanes mit der Örtlichkeit zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


-Kerstin Johann-

Ortsgemeinde
55758 Hellertshausen

E: 14. Mai 2019
Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen

7.05.19
(Datum)

An die
Verbandsgemeindeverwaltung

55624 Rhaunen

Die Antragsangaben sind geprüft.

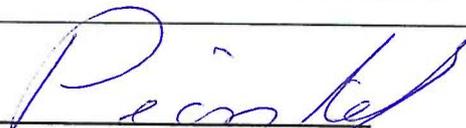
Der Lageplan stimmt mit der Örtlichkeit überein

ja

nein.

Gegen das Vorhaben bestehen keine / ~~folgende~~ Bedenken.

<i>p. Beschluss-Antrag</i>


Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Hellertshausen

Sitzung vom 07. Mai 2019

Verbandsgemeinde Rhaunen			
1	14. Mai 2019		3
2			4

Apf
14.05.19

TOP	Verhandlungsniederschrift
2	Beratung und Beschlussfassung über das Einvernehmen zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Hellertshausen

Den Ratsmitgliedern lagen im Vorfeld der Sitzung die umfangreichen Antragsunterlagen in Form von 3 prall gefüllten Aktenordnern zur Einsicht vor.

Markus Stumm weist auf die verschiedenen Varianten der Streckenführung für den Transport der Bauteile für die Windenergieanlagen hin.

Insbesondere weist er auf die bekannten Besitzverhältnisse der Straße („Gerstenmaierstraße“) die von Hinzerath durch den Haniels Wald zu den Standorten der Windenergieanlagen führt hin. Als Alternative könnten die Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA) aber auch von der L162 aus angefahren werden. Des Weiteren spricht er den hohen Aufwand zur Herrichtung der Straßen für die erforderlichen großen LKW an und die etwaigen Reparaturen im Nachgang. Mit Hinblick auf der Herabstufung und ggf. Entwidmung sowie der Übertragung der „Gerstenmaierstrasse“ an die OG-Hellertshausen, dürften der OG keine Kosten für Reparaturen von Schäden durch den Transport der Windenergieanlagen entstehen. Deshalb solle der Zustand der Straße vor Beginn der Maßnahme dokumentiert werden.

Norbert Alt bestätigte das lt. seinem Studium der vorgelegten Unterlagen, Lageplan und Örtlichkeiten korrekt sind.

Sodann wurde der Vorsitzende vom Ortsgemeinderat einstimmig ermächtigt, die entsprechenden Formulare gegenzuzeichnen.

Abstimmung:	Ja	Nein	Enth.
	7	0	0

Auszug aus der Niederschrift
des OG-Rates Hellertshausen
vom 07. Mai 2019

- zur weiteren Veranlassung an Abt. 3
- zur Kenntnis an Abt. _____

ORTSGEMEINDE

HOTTENBACH



Ortsgemeindeverwaltung Hottenbach - Ringstraße 23 - 55758 Hottenbach

Kreisverwaltung Birkenfeld

Schneewiesenstraße 25

55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

EINGANG

07. Juni 2019

Abteilung:

7.6.19 KH

05.06.2019

Betreff: Anhörung zum Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Hottenbach, Außenbereich, Flur 1 Nr. 16/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum 13.05.2019 haben wir die Stellungnahme in o.a. Angelegenheit bei der VGV zur Weiterleitung an Sie abgegeben. Wie erst jetzt bemerkt, ist uns dort ein Fehler unterlaufen der sich wie folgt darstellt: Punkt 10 einer Vorlage (Außerdem sieht die OG keine ausreichende Berücksichtigung usw.) wurde einstimmig abgelehnt (s. TOP 2 der Sitzungsniederschrift), dann doch aber irrtümlich bei der Stellungnahme als Punkt 8 geführt.

Wir bitten daher Punkt 8 in der Stellungnahme zu streichen.

Mit freundlichem Gruß

H.Kreischer, Ortsbürgermeister

Anlage: Beschluss TOP 2 (3 Seiten)

Ortsgemeinde Hottenbach
Gemeindeverwaltung
Ringstraße 23
55758 Hottenbach

Telefon +49 6785 7546
Email info@hottenbach.de
Internet www.hottenbach.de

zum Vorkommen von besonders windkraftsensibler Vogelarten mit ihren Brut- und Lebensstätten 2019. Die vorliegenden faunistischen und avifaunistischen Untersuchungen liegen bereits mehrere Jahre zurück.

9) Die Ortsgemeinde Hottenbach empfiehlt daher zusätzlich die Erweiterung des Mindestabstands von 1.000 m auf 1.300 m von bestehender Wohnbebauung sowie ein Mindestabstand von 3.000 m zum Nationalpark als weitere „weiche Kriterien“ im Genehmigungsverfahren.

10) Außerdem sieht die Ortsgemeinde Hottenbach keine ausreichende Berücksichtigung bei Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen. Die Ortsgemeinde kann im Umfang von bis zu 50 ha Flächen zur ökologischen Aufwertung (Abteilungen 22, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 des Gemeindewaldes) durch Umbau von reinen Nadelwaldflächen (Douglasien, Fichten) in der Naturpark-Kernzone zu Mischwäldern durch Anreicherung mit Buchen- und Weißtannen-Voranbauten zur Verfügung stellen.

11) Die mit 102.340 € bezifferte Rückbauverpflichtung für fünf WEAs wird von der Ortsgemeinde Hottenbach als weitaus zu gering eingeschätzt. Wir fordern eine Neubewertung und gesonderte Berechnung der Rückbaukosten für die WEA 5 mit Bereitstellung einer entsprechenden Bürgschaft.

7. ✓ Die Ortsgemeinde Hottenbach empfiehlt daher zusätzlich die Erweiterung des Mindestabstands von 1.000 m auf 1.300 m von bestehender Wohnbebauung sowie ein Mindestabstand von 3.000 m zum Nationalpark als weitere „weiche Kriterien“ im Genehmigungsverfahren.
8. ✓ Außerdem sieht die Ortsgemeinde Hottenbach keine ausreichende Berücksichtigung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ortsgemeinde kann im Umfang von bis zu 50 ha Flächen zur ökologischen Aufwertung (Abteilungen 22, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 des Gemeindewaldes) durch Umbau von reinen Nadelwaldflächen (Douglasien, Fichten) in der Naturpark-Kernzone zu Mischwäldern durch Anreicherung mit Buchen- und Weißtannen-Voranbauten zur Verfügung stellen. *TOP 10 Version als Bestehen abgelehnt! Bestehen abgelehnt! 0,14 - 10 Nm - 2 Entw.*
9. ✓ Die mit 102.340 € bezifferte Rückbauverpflichtung für fünf WEAs wird von der Ortsgemeinde Hottenbach als weitaus zu gering eingeschätzt. Wir fordern eine Neubewertung und gesonderte Berechnung der Rückbaukosten für die WEA 5 mit Bereitstellung einer entsprechenden Bürgschaft.
10. ✓ Die Errichtung der Anlagen stellt einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar, auf Seite 72 der UVP wird in Tabelle 13 der Idarwald in der Wertigkeitsstufe 3 von 4 klassifiziert (sehr hoch). Der Eingriff kann durch nichts kompensiert werden (auch nicht durch Geldausgleichszahlungen), zumal der Höhenzug des Idarwaldes und seiner Umgebung als mithin höchste und weithin sichtbare Landmarke prägend für den gesamten Hunsrück ist.
11. ✓ Es erfolgt ein massiver Eingriff in die geschützte und noch vorbelastungsfreie Naturlandschaft. Dieser Eingriff kann nicht ausgeglichen werden. Somit:
- a. Verstoß gegen § 4 und 5 der Landesverordnung zum Naturpark Saar-Hunsrück
 - b. Schaffung von Vorbelastungen direkt an der Kernzone des Naturparks, die eine Aufhebung des Schutzes der Kernzone bewirken. Somit würde sich die Anzahl der Anlagen möglicherweise verdreifachen, mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen (Lärm, Zerstörung des Landschaftsbildes, Tötung geschützter Vogelarten und Fledermäusen)
12. ✓ Die Errichtung der Anlagen zerstört unwiederbringlich archäologisch noch nicht untersuchte Relikte (Siedlungsreste, Grabhügel u.a.) in den Walddistrikten „In der Heck“, „In der Bastert“ sowie am „Schummerpütz“!
13. ✓ Die Planung von Standort und Zuwegung befindet sich inmitten vom Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten. Gemäß BNatSchG § 26 sind dies rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, weiteres wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung dienen.



Nationalparkverbandsgemeinde Rhaunen

Zum Idar 21 und 23, 55624 Rhaunen



an der HUNSRÜCK SCHIEFER- UND BURGENSTRASSE

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung • Postfach 11 45 • 55622 Rhaunen

An die
Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 Bauen u. Umwelt
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

EINGANG

16. Mai 2019

Abteilung:

Hinweis: Die elektronische Übermittlung von Verfahrensanträgen in Schriftsätzen von rechtlicher Bedeutung ist nur unter Verwendung der Emailadresse vg-rhaunen@poststelle.rlp.de zugelassen.

Auskunft erteilt: Kerstin Johann
Verwaltungsgebäude: Zum Idar 23 Zimmer: 3
Telefon: 06544 181-0 Durchwahl: 59
Telefax: 06544 181-
E-Mail: kerstin.johann@vg-rhaunen.de
URL: www.vg-rhaunen.de

Ihre Nachricht vom
15.03.2019

Ihr Zeichen
62-690-003/17

Unser Zeichen
3/611-21/037-044

Datum
14.05.2019

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Stellungnahme zu den Vorhaben der GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim

Ihr Schreiben vom 15.03.2019

Unsere Stellungnahme vom 21.03.2019

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen

Fl. 6 Nr. 1/31 (WEA 1) der Gemarkung Hellertshausen

Fl. 4 Nr. 322/2 (WEA 2) der Gemarkung Hellertshausen

Fl. 6 Nr. 21/6 (WEA 3) der Gemarkung Hellertshausen

Fl. 6 Nr. 1/33 (WEA 4) der Gemarkung Hellertshausen

Fl. 1 Nr. 16/3 (WEA 5) der Gemarkung Hottenbach

- A u ß e n b e r e i c h -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer o.g. Stellungnahme erhalten Sie beiliegend die Entscheidungen der Ortsgemeinden Hellertshausen und Hottenbach über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Seitens der Ortsgemeinde Hellertshausen bestehen gegen das vorbezeichnete Vorhaben keine Bedenken. Die Ortsgemeinde Hottenbach hingegen hat ihr Einvernehmen versagt und Bedenken erhoben.

Näheres entnehmen Sie bitte beiliegenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

i.A.


-Johann-



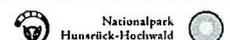
Sprechzeiten: montags – donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.30 Uhr
sowie donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgerbüro: montags und mittwochs 08.30 – 16.30 Uhr, dienstags 08.30 – 14.00 Uhr
donnerstags 08.30 – 18.00 Uhr und freitags 08.30 – 12.30 Uhr

Kreissparkasse Idar-Oberstein
BIC: BILADE55XXX, IBAN: DE57 5625 0030 0000 8000 07

Volksbank Hunsrück-Nahe eG, Rhaunen
BIC: GENODED1KHK, IBAN: DE15 5606 1472 0000 0100 14

Nationalpark-Verbandsgemeinde



zur Anlage TO 1' 2
Seit 1.1
Sitz 09.05.2019

An die
Ortsgemeinde
55758 Hottenbach

Antrag
des/der GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim

**Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung
Hottenbach, Außenbereich, Flur 1 Nr. 16/3 (WEA 5)**

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung des vorgenannten Antrages (3 Ordner) mit der Bitte, die Angaben zu prüfen und uns eventuelle Bedenken oder Bedingungen hierzu mitzuteilen. Außerdem bitten wir die Übereinstimmung des Lageplanes mit der Örtlichkeit zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


-Kerstin Johann-

Ortsgemeinde
55758 Hottenbach

Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen

13. Mai 2019

10.05.2019
(Datum)

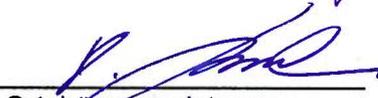
An die
Verbandsgemeindeverwaltung
55624 Rhaunen

Die Antragsangaben sind geprüft.

Der Lageplan stimmt mit der Örtlichkeit überein ja nein.
Gegen das Bauvorhaben bestehen ~~keine~~ / folgende Bedenken.

und sich nicht nachprüfen lässt!

<u>zur Anlage Seite 1-3</u>
M. Dabbenhofs v. 09.05.2019
12 Ja Stimmen = Neinstimmen = Stimmenthaltung


Ortsbürgermeister 10.05.2019

Anhörung zum Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Hottenbach, Flur 1 Nr. 16/3 (WEA 5)“

Stellungnahme zum Antrag von Gaia mbH vom 12.10.2018 Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage nach BImSchG § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG auf der Gemarkung Hottenbach

Vor dem Hintergrund einer sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Ressourcen ist eine sorgfältige und kritische Prüfung und Abwägung aller Schutzgüter für Mensch, Natur, Landschaft Voraussetzung für die Genehmigung von Windenergieanlagen.

Die Ortsgemeinde Hottenbach erkennt die umfangreichen Untersuchungen zum o.a. Antragsverfahren grundsätzlich an, weist aber auf folgende Sachverhalte hin, die auf Erachten der Ortsgemeinde nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt wurden:

1. Im Regionalen ROP wurde in diesem Bereich kein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen. Der FNP der VG Rhaunen Teilfortschreibung Windkraft befindet sich in Aufstellung und hat noch keine Planreife erreicht.
2. Zur Ortslage Hottenbach besteht ein enger Sichtbezug. Eine diesbezügliche Visualisierung wurde in den Gutachten nicht durchgeführt.
3. Bei der Schall-Immissionsprognose wurde nicht berücksichtigt, dass die Ortslage Hottenbach in der Hauptwindrichtung östlich nachgelagert ist und dadurch bei Westwetterlage von einer erhöhten Geräuschbelastung auszugehen ist.
4. Es wurde keine Untersuchung zu den Zufahrten und den Auswirkungen des Anlieferungsverkehrs der sonstigen Baustoffe (Schotter, Beton, etc.) vorgenommen, deren Hauptanfuhrriichtung durch die Ortslage Hottenbach führen wird.
5. Weiterhin stellt das Gebiet eine wichtige Teilregion bei der Vernetzung von Biotopsystemen zwischen Mosel, Hunsrück und der Nahe dar (Bänder des Lebens). Der sich weit in die Offenlandschaft der Kempfelder Mulde erstreckende Waldbereich des Distrikts „Baastert“ hat eine besondere Biotopvernetzungsfunktion zum Nationalparkgebiet bei Mörschied und den Nahebergen.
6. Aufgrund einer Schwarzstorchbeobachtung am 19.04.2019 um 16.00 Uhr im unteren Ebesbachtal bei Weiden stellt sich die Frage nach aktuellen/aktualisierten Untersuchungen zum Vorkommen von besonders windkraftsensibler Vogelarten mit ihren Brut- und Lebensstätten 2019. Die vorliegenden faunistischen und avifaunistischen Untersuchungen liegen bereits mehrere Jahre zurück.

Anlage Seite 2

7. Die Ortsgemeinde Hottenbach empfiehlt daher zusätzlich die Erweiterung des Mindestabstands von 1.000 m auf 1.300 m von bestehender Wohnbebauung sowie ein Mindestabstand von 3.000 m zum Nationalpark als weitere „weiche Kriterien“ im Genehmigungsverfahren.
8. Außerdem sieht die Ortsgemeinde Hottenbach keine ausreichende Berücksichtigung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ortsgemeinde kann im Umfang von bis zu 50 ha Flächen zur ökologischen Aufwertung (Abteilungen 22, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 des Gemeindewaldes) durch Umbau von reinen Nadelwaldflächen (Douglasien, Fichten) in der Naturpark-Kernzone zu Mischwäldern durch Anreicherung mit Buchen- und Weißtannen-Voranbauten zur Verfügung stellen.
9. Die mit 102.340 € bezifferte Rückbauverpflichtung für fünf WEAs wird von der Ortsgemeinde Hottenbach als weitaus zu gering eingeschätzt. Wir fordern eine Neubewertung und gesonderte Berechnung der Rückbaukosten für die WEA 5 mit Bereitstellung einer entsprechenden Bürgschaft.
10. Die Errichtung der Anlagen stellt einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar, auf Seite 72 der UVP wird in Tabelle 13 der Idarwald in der Wertigkeitsstufe 3 von 4 klassifiziert (sehr hoch). Der Eingriff kann durch nichts kompensiert werden (auch nicht durch Geldausgleichszahlungen), zumal der Höhenzug des Idarwaldes und seiner Umgebung als mithin höchste und weithin sichtbare Landmarke prägend für den gesamten Hunsrück ist.
11. Es erfolgt ein massiver Eingriff in die geschützte und noch vorbelastungsfreie Naturlandschaft. Dieser Eingriff kann nicht ausgeglichen werden. Somit:
 - a. Verstoß gegen § 4 und 5 der Landesverordnung zum Naturpark Saar-Hunsrück
 - b. Schaffung von Vorbelastungen direkt an der Kernzone des Naturparks, die eine Aufhebung des Schutzes der Kernzone bewirken. Somit würde sich die Anzahl der Anlagen möglicherweise verdreifachen, mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen (Lärm, Zerstörung des Landschaftsbildes, Tötung geschützter Vogelarten und Fledermäusen)
12. Die Errichtung der Anlagen zerstört unwiederbringlich archäologisch noch nicht untersuchte Relikte (Siedlungsreste, Grabhügel u.a.) in den Walddistrikten „In der Heck“, „In der Baster“ sowie am „Schummerpütz“!
13. Die Planung von Standort und Zuwegung befindet sich inmitten vom Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten. Gemäß BNatSchG § 26 sind dies rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, weiteres wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung dienen.

14. Bezüglich der Auswirkungen auf windkraftsensible Vogelarten, Fledermäuse und den Vogelzug existiert ein zweites Gutachten vom März 2018 (Moritz Schulze, Diplom-Umweltwissenschaftler & Peter Tröltzsch, B.Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz sowie Anja You, Diplom-Biologin), das zu dem Schluss kommt, dass in diesem Bereich keine WEA errichtet werden können. Dieses Gutachten liegt der KV Birkenfeld vor.
15. Die genannten Auf- und Abtragsmassen in der Höhe von rund 50.000 m³ bergen das große Risiko, dass im Baubereich befindliche Wasseradern und Quellen, die sich über den gesamten Idarwald erstrecken, unwiederbringlich zerstört werden. Die Qualitätssicherung dieses Netzes ist nicht gewährleistet.
16. Durch Errichtung der Windkraftanlagen und deren Zuwegung entsteht eine massive zusätzliche Flächenversiegelung mit erheblicher Beeinträchtigung der Wasserspeicherfähigkeit, dies führt zu einer weiteren Verschärfung der Überschwemmungsgefahr bei Starkregenereignissen.
17. Die negativen Auswirkungen der Schall- und speziell Infraschall-Emissionen auf den menschlichen Organismus sind nicht ausreichend gewürdigt. Alle Hottenbacher Bürgerinnen und Bürger, speziell die Anwohner des oberen Teils der Hauptstraße sind diesen Emissionen ausgesetzt. Studien der Universität Mainz zum Thema Auswirkungen von Infraschall auf Organismen sind nicht berücksichtigt. Eine Genehmigung bzw. Umsetzung widerspricht somit dem Vorsorgeprinzip der Europäischen Kommission Artikel 191. (Das Vorsorgeprinzip zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit bezüglich Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schadensfällen vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden.)
18. Die als zwingend formulierte 2% Regelung im LEP IV (bereits 2013 vom landesplanerischen Ziel zum Grundsatz herabgestuft) G 163 ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll, sondern rein rechnerisch aus dem Ziel der rot-grünen Landesregierung bis zum Jahr 2030 bilanziell den Energiebedarf aus regenerativen Energien zu decken, abgeleitet. Mündliche Aussage der SGD Nord: „Wenn aufgrund naturschutzrechtlicher Gründe bestimmte Flächen der Windkraft nicht zur Verfügung gestellt werden können, dann müssen auch diese 2% nicht erfüllt werden“)

Die angeführten Bedenken können nicht grundsätzlich mit dem Argument des „Öffentlichen Interesses an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien“ aufgehoben werden. Durch die Errichtung wird die Landbevölkerung ungleich stärker belastet als die Stadtbevölkerung, so dass dies dem Ziel gleicher Lebensverhältnisse in Stadt und Land zuwiderläuft.

Hottenbach, 10.05.2019

Seite 1-3



Ortsbürgermeister



Nationalparkverbandsgemeinde Rhaunen

Zum Idar 21 und 23, 55624 Rhaunen

an der HUNSRÜCK SCHIEFER- UND BURGENSTRASSE

Kreisverwaltung Birkenfeld
LEINANG
23. März 2019
Abteilung: 25.3 15.14



Nationalparkverbandsgemeindevverwaltung • Postfach 11 45 • 55622 Rhaunen

An die
Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 Bauen u. Umwelt
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Hinweis: Die elektronische Übermittlung von Verfahrensunterlagen und Schriftsätzen von **rechtlicher** Bedeutung ist **nur** unter Verwendung der **Emailadresse** vg-rhaunen@poststelle.rlp.de zugelassen.

Auskunft erteilt: Kerstin Johann
Verwaltungsgebäude: Zum Idar 23 Zimmer: 3
Telefon: 06544 181-0 Durchwahl: 59
Telefax: 06544 181-
E-Mail: kerstin.johann@vg-rhaunen.de
URL: www.vg-rhaunen.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
15.03.2019	62-690-003/17	3/611-21/037-044	21.03.2019

Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes
Stellungnahme zu den Vorhaben der GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim
Ihr Schreiben vom 15.03.2019

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen
Fl. 6 Nr. 1/31 (WEA 1) der Gemarkung Hellertshausen
Fl. 4 Nr. 322/2 (WEA 2) der Gemarkung Hellertshausen
Fl. 6 Nr. 21/6 (WEA 3) der Gemarkung Hellertshausen
Fl. 6 Nr. 1/33 (WEA 4) der Gemarkung Hellertshausen
Fl. 1 Nr. 16/3 (WEA 5) der Gemarkung Hottenbach
- A u ß e n b e r e i c h -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben haben Sie uns zur Abgabe unserer Stellungnahme aufgefordert. Zusammenfassend zu unseren beiliegenden Einzel-Stellungnahmen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Verbandsgemeindevverwaltung Rhaunen keine Bedenken gegen die vorbezeichneten Vorhaben bestehen. Die Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB der jeweiligen Ortsgemeinden werden nachgereicht.

Im Übrigen verweisen wir auf die Einzel-Stellungnahmen zu den o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Anlagen

-Weyand-



Sprechzeiten: montags – donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.30 Uhr
sowie donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgerbüro: montags und mittwochs 08.30 – 16.30 Uhr, dienstags 08.30 – 14.00 Uhr
donnerstags 08.30 – 18.00 Uhr und freitags 08.30 – 12.30 Uhr

Nationalpark-Verbandsgemeinde



Kreissparkasse Idar-Oberstein
BIC: BILADE55XXX. IBAN: DE57 5625 0030 0000 8000 07

Volksbank Hunsrück-Nahe eG, Rhaunen
BIC: GENODE1KHK. IBAN: DE15 5606 1472 0000 0100 14



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Birkenfeld
– Untere Immissionsschutzbehörde –
Postfach 12 40
55760 Birkenfeld

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

24.04.2019

Mein Aktenzeichen 426-18.134 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 15.03.2019	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Stefan Hetger Stefan.Hetger@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2113 0261 120-882113
--	--	---	--

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
Erneute Anforderung einer Stellungnahme (wegen Umplanung) zu den geplanten Windenergieanlagen der GAIA mbh, Lamsheim, in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach aufgrund der Nähe der geplanten Standorte zur Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 15.03.2019 (Az.: 62-690-003/17 ANSCH) haben Sie die Obere Naturschutzbehörde erneut um eine Stellungnahme, insbesondere zur Nähe der geplanten Standorte zur Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück, gebeten. Die erneute Beteiligung am Genehmigungsverfahren ist erforderlich, da die Antragstellerin eine Umplanung des Vorhabens vorgenommen hat.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die nachstehenden Standortkoordinaten und gilt ausschließlich für diese:

WEA	WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
	Bezeichnung im Verfahren				X-Wert	Y-Wert
VHS1	WEA 1	Hellertshausen	6	1/31	373.900	5.520.202
VHS2	WEA 2	Hellertshausen	4	322/2	374.243	5.519.932
VHS3	WEA 3	Hellertshausen	6	21/6	374.426	5.520.361
VHS4	WEA 4	Hellertshausen	6	1/33	374.112	5.520.677
VHS5	WEA 5	Hottenbach	1	16/3	374.579	5.521.097

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadtheater

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



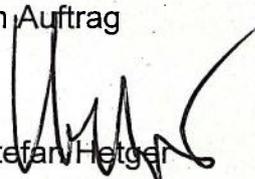
Durch die seitens der Antragstellerin vorgenommene Umplanung haben sich die Standortkoordinaten für die WEA1, WEA 2 und WEA 3 (Bezeichnung im Verfahren) verändert.

Die Standorte der zur Grenze der Naturpark-Kernzone nächstgelegenen WEA 4 und WEA 5 blieben durch die Umplanung unverändert.

Insofern verbleibt es nach Prüfung durch die Obere Naturschutzbehörde bei den Ausführungen unserer Stellungnahme vom 05.06.2018 (Az.: 426-18.134). Zu Zusendung von weiteren Unterlagen zur Bewertung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stefan Hetger



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Birkenfeld
– Untere Immissionsschutzbehörde –
Postfach 12 40
55760 Birkenfeld



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

05.06.2018

Mein Aktenzeichen 426-18.134
Ihr Schreiben vom 13.04.2018
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Stefan Hetger
Stefan.Hetger@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2113
0261 120-882113

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
Anforderung einer Stellungnahme zu den geplanten Windenergieanlagen der
GAIA mbh, Lamsheim, in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach
aufgrund der Nähe der geplanten Standorte zur Kernzone des Naturparks Saar-
Hunsrück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 13.04.2018 (Az.: 62-690-003/17 ANSCH) haben Sie die Obere Naturschutzbehörde um eine Stellungnahme, insbesondere zur Nähe der geplanten Standorte zur Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück, gebeten. Unterschiedliche Angaben zu den Standortkoordinaten für die WEA 5, hier Y-Wert, im Anschreiben und den mitgelieferten Antragsunterlagen haben Sie mit E-Mail vom 16.05.2018 klargestellt. Demnach bezieht sich diese Stellungnahme auf die nachstehenden Standortkoordinaten und gilt ausschließlich für diese:

WEA	WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					Bezeichnung im Verfahren	X-Wert
VHS1	WEA 1	Hellertshausen	6	1/31	373.765	5.520.129
VHS2	WEA 2	Hellertshausen	4	322/2	374.161	5.519.893
VHS3	WEA 3	Hellertshausen	6	21/6	374.475	5.520.339
VHS4	WEA 4	Hellertshausen	6	1/33	374.112	5.520.677
VHS5	WEA 5	Hottenbach	1	16/3	374.579	5.521.097

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 162) ist am 21.07.2017 in Kraft getreten. In Ziel **Z 163 d** wird bestimmt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in [...] den Kernzonen der Naturparke [...] ausgeschlossen ist.

Die vorgesehenen Standorte für den Windpark Hellertshausen/Hottenbach liegen innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück, jedoch außerhalb der Naturpark-Kernzone. Die WEA 4 und WEA 5 rücken nahe an die 5. Naturpark-Kernzone „Östlicher Teil Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“ heran. Daher wurde unter Beachtung des Anlagentyps (Senvion 3.6M140), hier insbesondere unter Berücksichtigung des Rotordurchmessers (140 m), geprüft, ob die Rotoren, die Naturpark-Kernzone überstreichen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Rotorblattspitzen die Naturpark-Kernzone **nicht überstreichen** (siehe hierzu beigefügte Kartendarstellungen für WEA 4 und WEA 5).

Zuständig für die Wahrung der naturschutz- und artenschutzfachlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Untere Naturschutzbehörde. Diese ist ebenso zuständig für die nach § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 14.02.1980 erforderliche Genehmigung (siehe hierzu § 6 Abs.1 der LVO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Hetger

Anlagen: 2

Lage WEA 4 Hellertshausen (374112/5520677) zur NP-Kernzone

1:1.000



072109
Hellertsbach

Birkenfeld

072104
Hellertshausen

WEA4

NTP-074-009-6

Rhauen

NTP-074-009

Legende

- Grenze Landkreis
- Grenze Land
- Grenze Verbandsgemeinde
- Grenze Gemarkung

osiris.postgres.osiris_ntpz

NTP Naturpark

- Naturpark
- Entwicklungszone
- Pflegezone
- Kernzone
- Stillezone in Entwicklungszone
- Stillezone in Pflegezone

- Standortkoordinaten_WEA_Hellertshausen
- WEA_Hellertshausen Puffer 70m

Lage WEA 5 Hottenbach (374.579/5.521.097) zur NP-Kernzone

1:1.000



NTP-071-003-5

072166
Hottenbach

Rhaunen

WEA 5

Birkenfeld

NTP-071-003

Legende

- Grenze Landkreis
- Grenze Land
- Grenze Verbandsgemeinde
- Grenze Gemarkung
- osiris.postgres.osiris_ntpz**
- NTP Naturpark**
- Naturpark
- Entwicklungszone
- Pflegezone
- Kernzone
- Stillezone in Entwicklungszone
- Stillezone in Pflegezone
- Standortkoordinaten_WEA_Hellertshausen
- WEA_Hellertshausen Puffer 70m

alles im grünen Bereich....

Kreisverwaltung • Postfach 12 40 • 55760 Birkenfeld
 Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 55765 Birkenfeld

**Kreisverwaltung Birkenfeld
 Abt. 6 – Bauen und Umwelt -**

Az.: 62-660-082/17 MH

2017-0024

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Martin Hehner

☎ (06782) 150

bei Durchwahl 15-624

Telefax (06782) 15-55624

Gebäude 2, Zimmer-Nr.: 1.11

Schneewiesenstr. 25

e-mail: hehner@landkreis-birkenfeld.de

Internet: <http://www.landkreis-Birkenfeld.de>

Untere Immissionsschutzbehörde

Im Hause

Birkenfeld, 20.01.2020

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung und Betrieb von 5 WEA in der Gemarkung Hellertshausen und Hottenbach (Vier Herrenwald)

Antragsteller: GAIA GmbH, Jahnstr. 28, 67245 Lamsheim

Grundstück: 55758 Hellertshausen

Gemarkung:

Hellertshausen

Hellertshausen

Hottenbach

Flur:

6

4

1

Flurstück(e):

1/31, 1/33, 21/6

322/2

16/3

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 07.06.2017 Az.: 62-690-03/17

Sehr geehrte Damen u. Herren,

mit o.a. Schreiben hatten Sie uns um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Bauvorhaben gebeten.

Gegen die Errichtung und Betrieb von 5 WEA in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach (Vier Herrenwald) bestehen unsererseits aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern dies entsprechend der eingereichten Planunterlagen ausgeführt wird.

Nebenbestimmungen:

Lfd. Nr.	Gewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
1.	namenlos	Hellertshausen	4	320/1	Verlängerung einer best. Verrohrung DN 600 um 0,36 m	374224,872	5520063,362
2.	namenlos	Hellertshausen	4	320/1	Austausch best. Verrohrung DN 600 gegen DN 800 mit 30 cm Sohlsubstrat, Länge 6,8 m	374261,610	5520097,067
3.	namenlos	Hellertshausen	4	320/1	Austausch best. Verrohrung DN 300 gegen DN 600 mit 30 cm	374314,284	5520147

					Sohlsubstrat, Länge 7,0 m sowie temporäre Verrohrung um 2,25 m		
4.	namenlos	Hellertshausen	4	320/1	Austausch best. Verrohrung DN 300 gegen DN 600 mit 30 cm Sohlsubstrat, Länge 6,70 m sowie temporäre Verrohrung um 7,20 m	374340,669	5520172,011
5.	namenlos	Hellertshausen	6	21/6	Austausch best. Verrohrung DN 300 gegen DN 600 mit 30 cm Sohlsubstrat, Länge 6,50 m	374290,88	5520283,62

1. Das Vorhaben ist nach den vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.
2. Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Kreisverwaltung Birkenfeld –Untere Wasserbehörde-, Birkenfeld abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
3. Für die durch das Bauvorhaben bedingten evtl. Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung wird auf §§ 68 ff LWG hingewiesen.
4. Das Lagern des Erdaushubes im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ist nicht zulässig. Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
5. Der Einbau von Steinschüttungen mit Wasserbausteinen im Bereich der Uferböschungen des Gewässerbettes ist nicht zulässig.
6. Die temporären Verrohrungen Nr. 3 und 4 sind nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurück zu bauen und der ursprüngliche Gewässerzustand wiederherzustellen.
7. Bei der temporären Anpassung der Gewässer bei den Gewässerkreuzungen Nr. 4 und 5 ist sicherzustellen, dass dessen Funktion gewährleistet wird. Vorhandenes Sohlsubstrat ist zu sichern und feucht zu lagern, um es nach Abschluss der Maßnahme wieder einzubauen.
8. Das Sohlsubstrat ist so in den Verrohrungen einzubauen, dass es nicht ausgespült werden kann. Es ist dauerhaft zu sichern. Hierzu empfehlen sich niveaugleiche Sohlriegel am Auslauf der Verrohrung anzuordnen.
9. Es dürfen ausschließlich natürliche Baustoffe verwendet werden. Der Einbau von Recyclingmaterialien ist an Gewässern unzulässig.
10. Aufschüttungen im 10-m-Bereich von Gewässern sind nicht zulässig.
11. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die wasserrechtliche Abnahme schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

12. Die Überwachung der Bauarbeiten hat durch einen verantwortlichen Bauleiter zu erfolgen.
13. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
14. Ansprüche Dritter aus § 89 WHG bleiben durch diese Genehmigung unberührt.
15. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschl. Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.

16. Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:

- die materiell-rechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelung des § 84 Ziffer 1 LBauO;
- die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft;
- die einschlägigen Bestimmungen und technischen Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, für die Ausführung von Bauleistungen.

17. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Er hat sich selbst rechtzeitig über entsprechende Gefahren zu unterrichten und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

18. Alle Schäden, die an den Bauwerken oder den Anlagen bzw. durch die Bauwerke oder die Anlagen bei Hochwasser und/oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung des Kabels/der Verrohrung durch Hochwasser und/oder Eisgang oder deren Folgen bleiben ausgeschlossen.

19. Die Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Die Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil unseres Einverständnisses.

Bei Bescheiderteilung bitten wir uns eine Ausfertigung der Genehmigung zu übersenden.

Gebührenfestsetzung

Für die Bearbeitung des Genehmigungsantrages sind uns Verwaltungsaufwendungen entstanden, die wir hiermit in Höhe von 1.069,95 Euro festsetzen. Wir bitten diese mit zu vereinnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Martin Hühner

Kreisverwaltung Birkenfeld
EINGANG
 18. April 2019
 Abteilung: *23.04.15*



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
 GENEHMIGUNGSDIREKTION
 NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
 Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Birkenfeld
 Abt. 6 Bauen und Umwelt
 Postfach 12 40
 55760 Birkenfeld

REGIONALSTELLE
 WASSERWIRTSCHAFT,
 ABFALLWIRTSCHAFT,
 BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
 56068 Koblenz
 Dienstgebäude
 Kurfürstenstraße 12-14
 Telefon 0261 120-0
 Telefax 0261 120-2955
 Poststelle@sgdnord.rlp.de
 www.sgd nord.rlp.de

16.04.2019

Mein Aktenzeichen 325-134-04.037.03 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 15.03.2019 62-690-003/17 ANSCH	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Jörg Caratiola-Wilberg Joerg.Caratiola- Wilberg@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2911 0261 120-882911
---	--	--	--

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
 Anfrage zur geplanten Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs
 Senvion 3.6M140, Nabenhöhe 160 m, in der Gemarkung Hellertshausen (4 Stk.)
 und Hottenbach
 Antragstellerin: GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Schulz,

zu Ihrer Anfrage bezüglich der geplanten Anlagenstandorte:

WEA	WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
	Bezeichnung im Verfahren					
VHS 1	WEA 1	Hellertshausen	6	1/31	373.765	5.520.129
VHS 2	WEA 2	Hellertshausen	4	322/2	374.161	5.519.893
VHS 3	WEA 3	Hellertshausen	6	21/6	374.475	5.520.339
VHS 4	WEA 4	Hellertshausen	6	1/33	374.112	5.520.677
VHS 5	WEA 5	Hottenbach	1	16/3	374.579	5.521.097

nehme ich folgend Stellung:

1/3

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Kurfürstenstraße, Südallee Behindertenparkplatz: Ecke Südallee / Rizzastraße
--	---	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord.
 Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



Der Standort der geplanten Anlage liegt außerhalb von Wasser- oder Heilquellen- bzw. Mineralwasserschutzgebieten.

Durch den geplanten Standort der Windenergieanlage werden oberirdische Gewässer nicht direkt berührt.

Altablagerungen entsprechend dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind in den Bereichen der geplanten Anlagen nicht vorhanden.

Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen verweise ich auf die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde in Ihrem Hause.

Anmerkung: Diese Stellungnahme entspricht derjenigen vom 28.06.2018.

Die Kostenermittlung der Fachtechnischen Stellungnahme erfolgt gemäß Ziffer 13 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. Seite 194) i. V. m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. Seite 578), in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Verwaltungsaufwandes beträgt 46,80 EUR (einschließlich -- EUR für Auslagen).

Der Gesamtbetrag wird nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens 6 Monate nach Mitteilung an Sie, fällig (s. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004). Die Summe ist auf das

Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

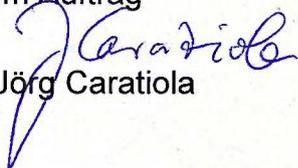
unter Angabe des Kassenzeichens
10647/19/2109/232/148011111

zu überweisen. Eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht nicht.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jörg Caratiola

Anlage: Antragsunterlagen –zurück–

24. Mai 2019

Abteilung:

24.5.19



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Hauptstraße 238 | 55743 Idar-Oberstein

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstr. 25
55765 Birkenfeld

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein
Telefon 06781 565-0
Telefax 06781 565-150
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

20.05.2019

Mein Aktenzeichen
22/02/5.1/2019/0075
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
15.03.2019
62-690-003/17

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Uwe Dalheimer
Uwe.Dalheimer@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
06781 565-136
06781 565-150

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Fa. GAIA mbH & Co.KG, Jahnstr. 28, 67245 Lamsheim, auf Genehmigung von 5 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Senvion 3.6M140 auf der Gemarkung Hellertshausen (Kreis Birkenfeld) im Windpark Vierherrenwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs der 4. BImSchV bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallprognose Nr. 1/18633/0818/1 der Fa. Pies vom 24.08.2018 und
- der Schattenwurf-Immissionsprognose Rev. 02 der Fa. GAIA vom 26.09.2018

errichtet und betrieben wird.

Dabei handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.6M140 mit einem Rotordurchmesser von 140 m und einer Nennleistung von jeweils 3,6 MW:

1/13

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Bahnhof
Buslinie 302 bis
Haltestelle Polizei

Parkmöglichkeiten
am Dienstgebäude
Behindertenparkplatz ist
gekennzeichnet



- WEA 1 (Gemarkung Hellertshausen, Flur 6, Flurstück 1/31) mit den UTM-Koordinaten: Rechtswert 373900, Hochwert 5520202 und einer Nabenhöhe von 130 m sowie einer Gesamthöhe von 200 m
- WEA 2 (Gemarkung Hellertshausen, Flur 4, Flurstück 322/2) mit den UTM-Koordinaten: Rechtswert 374243, Hochwert 5519932 und einer Nabenhöhe von 130 m sowie einer Gesamthöhe von 200 m
- WEA 3 (Gemarkung Hellertshausen, Flur 6, Flurstück 21/6) mit den UTM-Koordinaten: Rechtswert 374426, Hochwert 5520361 und einer Nabenhöhe von 130 m sowie einer Gesamthöhe von 200 m
- WEA 4 (Gemarkung Hellertshausen, Flur 6, Flurstück 1/33) mit den UTM-Koordinaten: Rechtswert 374112, Hochwert 5520677 und einer Nabenhöhe von 160 m sowie einer Gesamthöhe von 230 m
- WEA 5 (Gemarkung Hottenbach, Flur 1, Flurstück 16/3) mit den UTM-Koordinaten: Rechtswert 374579, Hochwert 5521097 und einer Nabenhöhe von 160 m sowie einer Gesamthöhe von 230 m

Nach Prüfung der Unterlagen empfehle ich, dass folgende Bedingungen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

Bedingungen:

1. Die hiermit genehmigten fünf WEA vom Typ Servion 3.6M140 dürfen nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn an jeder WEA geeignete Schallmessungen nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie durchgeführt wurden und damit die Nachweise zur Einhaltung des jeweiligen genehmigten Schalleistungspegels ($L_{e,max,Oktav}$) von jeder WEA vorliegen.
2. Abweichend von Bedingung Nr. 1. ist der Nachtbetrieb der Anlagen auch zulässig nach Durchführung einer geeigneten Immissionsmessung an einem der unten genannten maßgeblichen Immissionsorte oder an einem geeigneten Ersatzmessort, der in Absprache mit und nach Zustimmung von der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Idar-Oberstein festgelegt wurde.



Schallimmissionen

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der o. g. Windenergieanlagen gelegenen maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 01	Hellertshausen, Forsthaus Vierherrenwald	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 02	Stipshausen, Wiesenstraße 27	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03	Hottenbach, Hottenbacher Mühle 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 04	Hottenbach, Hauptstraße 62	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 05	Hottenbach, Hauptstraße 60	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 06	Hellertshausen, Wochenendhaus	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 07	Hellertshausen, Auf dem Wasen 25	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 08	Asbach, Parzelle 117, mögl. Wohnhaus	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 09	Mörschied, Wochenendhäuser Harfenmühle	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 10	Schauen, Hauptstraße 70	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Schauen, Campingplatz/Ferienhäuser	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 12	Hellertshausen, Hof Mombach 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 13	Asbach, Wochenendhaus	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 14	Schauen, Wochenendhaus	65 dB(A)	50 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die WEA haben zu allen Tageszeiten den nachstehend genannten Schallleistungspegel (Le,max,Oktav:) einzuhalten. Dies gilt im Normalbetrieb bei einer Nennleistung von 3,6 MW inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel



$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1 - 5	105,3	104,0	1,0	0	1,0	1,8

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,0	93,4	98,5	98,6	96,7	94,8	87,4	73,5

- $\bar{L}_{W,Oktav}$: mittlerer Schalleistungspegel und Oktavspektrum laut Herstellerangabe
- $L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
- σ_P : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung $L_{e,max,Oktav}$ gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) und mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsrechenmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.



3. Die Anlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und/oder Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
4. Der Nachweis, dass der unter Nr. 2 festgeschriebene Schalleistungspegel eingehalten wird, muss innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durch Vorlage eines Messberichtes über geeignete Schallmessungen an den WEA bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, erbracht werden.
5. Die Schall-Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Sofern das Messinstitut zu der Einschätzung kommt, dass aufgrund der örtlichen Situation (Bewuchs, Bebauung, Wetterlage Windrichtung etc.) Schall-Immissionsmessungen möglich oder sinnvoller sind, können nach Abstimmung des Messkonzeptes mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, auch Immissionsmessungen als Nachweis der Einhaltung der Schallanforderungen durchgeführt werden. Dabei sind die Vorgaben der TA Lärm (siehe Nr. 1) zu beachten.
6. Das Messkonzept zur Durchführung der Schall-Messung (z.B. Art, Umfang, Meßort und weitere Details der Messungen) ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
7. Die Schallmessungen gemäß Nr. 4 sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Wiederholungsmessung kann auf Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Einhaltung des unter Nr. 2 festgeschriebenen Schalleistungspegels ($L_{e,max,Oktav}$) ergeben hat und



- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderungen an den Anlagen vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln oder Wartungs- oder Prüfdefizite an den Anlagen).
8. Jeder Termin von Schallmessungen an den Anlagen (Emissionsmessungen) oder in der Umgebung (Immissionsmessungen) ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, mindestens ein Tag vorher mitzuteilen.

Optische Immissionen

9. Durch Einbau einer geeigneten Schattenwurf-Abschalteinrichtung muss prüf- und nachweisbar sichergestellt sein, dass der von allen Anlagen einzeln oder zusammen erzeugte Schattenwurf an folgenden Immissionsorten (IO) nicht zu einer Überschreitung der dort jeweils zulässigen maximalen Schattenwurf-Grenzwerte von insgesamt 30 Stunden im Jahr und/oder 30 Minuten am Tag führt.

Immissionsorte	
IO 01	Hellertshausen, Forsthaus Vierherrenwald (An der K 56)
IO 06	Hellertshausen, Wochenendhaus (Flur 11, Fl.st. 5, südl. L 162)
IO 07	Hellertshausen, Auf dem Wasen 25 (allg. Wohngebiet)
IO 13	Asbach, Wochenendhaus (nördl. der L 162, Flur 10, Fl.st. 98)
IO 14	Schauen, Wochenendhaus (Flur 14, Fl.st. 1, nördl. Gemeindegrenze)
IO B	Hellertshausen, Haniels Schlösschen (An der K 56)

10. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Schattenwurf-Abschalteinrichtung für jede der Anlagen registriert werden. Die registrierten Daten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, vorzulegen.



11. Störungen oder Defekte am Schattenwurfmodul oder des Strahlungssensors müssen sofort in der Leitwarte der Fernüberwachung angezeigt und umgehend repariert werden. Bei Ausfall/Defekt der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sind die jeweils betroffenen Anlagen zu den entsprechenden Jahres- und Tageszeiten, an denen Schattenwurf verursacht wird, solange stillzulegen, bis die Reparatur der Schattenwurf-Abschaltautomatik erfolgt ist. Hierzu ist in jedem Fall, auch ohne spezielle Aufforderung, eine schriftliche Dokumentation über Abschaltung und Reparatur bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, vorzulegen.
12. Über die ordnungsgemäße Installation, Programmierung und Funktionsprüfung der Schattenwurfabschaltautomatik und der hierfür erforderlichen Bauteile (z.B. Helligkeitssensoren) ist vor Inbetriebnahme der Anlagen eine Prüfzeugnis zu erstellen und zusammen mit der Meldung der Inbetriebnahme der Anlagen bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, vorzulegen.

Betriebssicherheit / Eiswurf

13. Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen müssen sowohl die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2006) als auch die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2005) erfüllen. Nachweise hierzu (z. B. die sog. Typenprüfung) sind von geeigneten Gutachtern mit entsprechenden Erfahrungen (z.B. anerkannt vom Germanischen Lloyd oder mit Bekanntgabe nach § 29a BImSchG) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu erstellen und der Genehmigungsbehörde sowie der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.
14. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Zur Schonung der Anlage darf sich der Rotor nach erfolgter „Eis-Abschaltung“ im „Trudelbetrieb“ drehen.



15. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens (TÜV Nord 8112 657 628 – 2 D, Rev. 1 vom 26.04.2016) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

16. Besondere Regelungen die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

17. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.



18. Der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, ist die Stelle bzw. deren Kontaktdaten bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit unverzüglich stillzusetzen.
19. An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt, Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird. Die Prüfungen können durch folgende Personen oder Organisationen durchgeführt werden:
 - a) vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder. Dies können juristische und natürliche Personen sein.
 - b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.
20. Der Betreiber hat die Prüfungen auf eigene Kosten vom Hersteller der WEA, einem geeigneten Gutachter oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.



21. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wiew lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.
22. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl bzw. bis zum Stillstand abzubremesen.

Arbeitsschutz

23. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den Windenergieanlagen müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.
24. Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge in den Windenergieanlagen sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
25. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD



- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall (z.B. zur Evakuierung von verletztem Personal aus der Gondel)
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

Sonstiges

26. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, entsprechend § 52 b BImSchG unter Nennung der verantwortlichen natürlichen Person (z.B. Geschäftsführer) und der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

27. Beim Anschluss der Windenergieanlage an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen.
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, anzuzeigen.

28. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt



wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

29. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

30. Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.



Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

31. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t.Eigengewicht.

Ende der Nebenbestimmungen.

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

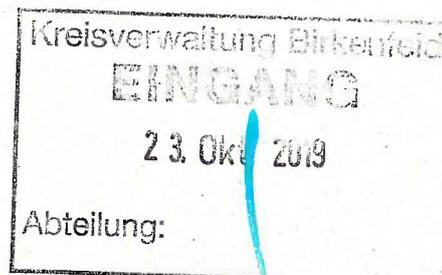
Uwe Dalheimer

Anlage: 1 Kostenmitteilung



Forstamt Idarwald | Hauptstraße 43 | 55624 Rhaunen

An die
Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 – Bauen und Umwelt –
z.Hd. Frau *Anja Schulz*
Postfach 1240



Forstamt Idarwald
- Untere Forstbehörde -
Hauptstraße 43
55624 Rhaunen
Telefon 06544 991127-0
Telefax 06544 991127-40
forstamt.idarwald@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

21.10.2019

55760 Birkenfeld

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
<i>bitte stets angeben</i> 63 122 „BlmSchG-Verfahren Vierherrenwald“		Gerd Womelsdorf gerd.womelsdorf@wald-rlp.de	06544 991127-16 06544 991127-40

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Antrag der GAIA mbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks „Vierherrenwald“ auf den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach, bestehend aus 5 Windenergieanlagen (WEA'n) vom Typ Senvion 3.6M140, mit

- * einer Nennleistung von jeweils 3,6 MW,
- * einer Nabenhöhe von 130 m (3 WEA) bzw. 160 m (2 WEA),
- * einem Rotordurchmesser von 140 m und
- * einer Gesamthöhe von 200 m (3 WEA) bzw. 230 m (2 WEA),

➔ **Stellungnahme des Forstamtes**

Bezug:

1. Ihr Schreiben vom 12.04.2018, Az.: 62-690-003/17 * ANSCH
2. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“
3. Meine e-mails vom 08.05.2018, 12:04 Uhr, und 09.05.2018, 09:05 Uhr
4. Mein Schreiben vom 06.06.2018, Az.: wie oben
5. Ihr Schreiben vom 15.03.2019, Az.: 62-690-003/17 * ANSCH, mit Antragsunterlagen (2 Aktenordner)
6. Mein Schreiben vom 29.03.2019, Az.: wie oben
7. Folgender email-Schriftwechsel zwischen Ihnen und meinem Amt, zuletzt: meine email vom 09.05.2019, 15:00 Uhr





Sehr geehrte Frau *Schulz*,

nach Prüfung der dem Forstamt vorgelegten Planungsunterlagen teile ich Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma GAIA mbH beabsichtigt, **fünf WEA** vom Typ Senvion 3.6M140 mit einer Nabenhöhe von 130 m (3 WEA) bzw. 160 (2 WEA), einem Rotordurchmesser von 140 m, einer Gesamthöhe von 200 m (3 WEA) bzw. 230 m (2 WEA) und einer Nennleistung von 3,6 MW auf den Gemarkungen Hellertshausen (4 WEA) und Hottenbach (1 WEA) zu errichten.

Vorab ist anzumerken, dass die folgenden Festlegungen nur zur Anwendung kommen können, wenn das Gebiet, für welches gemäß BImSchG-Verfahren die Genehmigung zur Errichtung der fünf WEA beantragt worden ist, auch rechtskräftig als Sondergebiet ‚Windenergie‘ in der derzeit in Aufstellung befindlichen „Teilfortschreibung Windkraft“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhaunen ausgewiesen wird.

I. Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkungen abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Entscheidung

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA gemäß der folgenden Tabelle 1:



Tabelle 1: Flurstück- und GPS-Daten der WEA-Standorte des Windparks „Vierherrenwald“

Fünf Standorte von Windenergieanlagen (WEA'n) im Windpark "Vierherrenwald" der GAIA mbH auf den Gemarkungen Hellertshausen (4 WEA'n) und Hottenbach (1 WEA)					
Typ der WEA: SENVION 3.6M140, Nennleistung 3,6 MW, Nabenhöhe 130 m (3 WEA'n) bzw. 160 m (2 WEA'n), Rotordurchmesser 140 m, Gesamthöhe 200 m (3 WEA'n) bzw. 230 m (2 WEA'n)					
Bezeichnung bzw. Nr. der WEA	UTM-Koordinaten		Katasterangaben		
	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück (Parzelle)
1	2	3	4	5	6
VHS 01	373.900	5.520.202	Hellertshausen	6	1/31
VHS 02	374.243	5.519.932	Hellertshausen	4	322/2
VHS 03	374.426	5.520.361	Hellertshausen	6	21/6
VHS 04	374.112	5.520.677	Hellertshausen	6	1/33
VHS 05	374.579	5.521.097	Hottenbach	1	16/3

wird aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG i.d.F. vom 30.11.2000 [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 07.06.2018 [GVBl. Nr. 8 vom 15.05.2018, S. 127] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Aufgrund der dem Forstamt vorgelegten Planung wird dabei von folgendem Flächenbedarf ausgegangen:

Tabelle 2: (vorläufige) Rodungsbilanz für 5 Windenergieanlagen (WEA) der GAIA mbH im Windpark "Vierherrenwald"												
Windenergieanlage (WEA)	(Auf die Betriebsdauer des Windparks) Befristete Umwandlungsflächen: werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald!						(Während der Bauphase notwendige) Temporäre Rodungsflächen: werden mit Ende der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet!					Rodungsflächen insgesamt
	WEA-StO-fläche [Fundament]	Kranstellfläche	Kranauslegerfläche bzw. Hindernisfreie Bereiche (Zuwegung)	Hilfskranstellflächen	Zuwegung (intern, im Windparkgebiet)	Rodungsfläche (dauerhaft) insgesamt	Rodungsbereiche (randlich)	Lagerfläche	Böschungen	Zuwegung mit hindernisfreiem Bereich	Rodungsfläche (temporär) insgesamt	
[Bezeichnung oder Nr.]	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }	{m ² }
Sp.1	Sp.2	Sp.3	Sp.4	Sp.5	Sp.6	Sp.7	Sp.8	Sp.9	Sp.10	Sp.10	Sp.11	Sp.12
VHS 01	380	2.696	2.351	265	1.248	6.940	3.917	1.650	3.643	0	9.210	16.150
VHS 02	380	2.696	3.444	321	679	7.520	3.070	1.653	458	0	5.181	12.701
VHS 03	380	2.698	1.591	266	975	5.910	3.778	1.640	863	0	6.281	12.191
VHS 04	380	2.700	1.660	304	1.464	6.508	3.970	1.950	4.192	0	10.112	16.620
VHS 05	380	2.700	1.970	465	1.125	6.640	3.859	1.950	2.812	0	8.621	15.261
Zuwegung			11.090		15.459	26.549	0	729	7.441	354	8.524	35.073
Summe(n)	1.900	13.490	22.106	1.621	20.950	60.067	18.594	9.572	19.409	354	47.929	107.996

Anmerkung:

In Tabelle 2 ist die Rodung für die „externe Zuwegung“ nicht enthalten! In der Email der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 10.04.2019, 12:13 Uhr, heißt es: „Wir bitten Sie ... zu beachten, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sich nicht auf die externe Zuwegung erstreckt. Lediglich die interne Zuwegung (= Zuwegung von den



WEA zur nächsten klassifizierten Straße) ist Inhalt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Insofern bitten wir Sie Ihre Stellungnahme unter Berücksichtigung dieses Umstandes zu überarbeiten. Die forstrechtliche Genehmigung für die externe Zuwegung wird von der Fa. GAIA in einem eigenen Antrag einzuholen sein.“

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Neben den unter folgender Ziffer 2. beschriebenen Nebenbestimmungen bitte ich, folgende Hinweise in den Bescheid aufzunehmen, sofern deren Maßgaben nicht schon im Zuge vorgeschalteter Planungen (ROP, FNP) Berücksichtigung gefunden haben:

- a) Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der WEA unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von WEA (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die WEA ausgeschlossen sind.
- b) Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefe Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für WEA soll die Entscheidung zu Gunsten leistungsstarker, ökonomisch sinnvoller Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad gefällt werden.
- c) Die WEA sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.
- d) Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von WEA ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind WEA am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den WEA müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von WEA sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer WEA durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem WEA-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der



Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und ein einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

- e) Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den WEA durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
- f) Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wege-trassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel können über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.
- g) Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG, bezogen auf eine Flächengröße von 60.067 m² (siehe Spalte 7 in Tabelle 2, unterste Zeile), wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus aller fünf WEA **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.2 Auflagen

2.2.1

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst **begonnen** werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.



2.2.2

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der unter Nr. 2.1 genannten befristeten Umwandlungsflächen (siehe auch Spalte 7 in Tabelle 2) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

180.201,00 €

(in Worten: Einhundertachtzigtausendzweihundertundein Euro)

[30.000,00 €/ha¹ befristete Rodungsfläche],

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BlmSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten und klima-angepassten Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.2.3

Die **Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen** (siehe Spalte 11 in Tabelle 2), die als Montage- und Lagerflächen unmittelbar am Standort der WEA notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage(n) zu erfolgen.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2 % für 25 Jahre Betriebsdauer



2.2.4

Zur Kompensation des Verlustes von Waldfunktionen, -leistungen und -wirkungen über die mindestens 25, eventuell auch über 30 Jahre dauernde (befristete) Waldumwandlung auf 60.067 m² wird eine **waldrechtliche Kompensation** durch Aufwertung bestehender Waldbestände gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 09.10.2014, Az.: 105-63 310/2012-3#114 Referat 1055 , gefordert.

Konkret sind für die waldrechtliche Kompensation Maßnahmen durchzuführen, die sich in einer monetären Größenordnung von 15.000 bis 20.000 Euro pro Hektar Waldverlustfläche rechnen. Bei 6,0067 ha macht dies – den unteren Rahmenwert genommen – exakt [6,0067 x 15.000 =] **90.100,50 €** aus.

Zwischen Forstamt und Betreiberfirma wurden folgende Maßnahmen zur waldrechtlichen Kompensation vereinbart:

- a) Anlage eines ökologisch aufgebauten, gestuften, aus Krautsaum, Strauchschicht und Nebenbaumarten bestehenden **Waldrandes in Abt. 182 a** des Staatswaldes im Forstrevier Sensweiler. Die Kompensationsfläche umfasst 200 m x 25 m = Sa. 0,5 ha und liegt an der L 159. Sie ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt. Ein entsprechender Durchführungsvertrag wurde mit der Betreiberfirma bereits abgeschlossen: Er beinhaltet ein Ausgabevolumen von 17.786 €. Von dieser Maßnahme sollen je 50 % der naturschutzfachlichen und waldrechtlichen Kompensation zugerechnet werden, mithin sind hier [17.786 : 2=] **8.893 €** anzurechnen.
- b) Anlage eines ökologisch aufgebauten, gestuften, aus Krautsaum, Strauchschicht und Nebenbaumarten bestehenden **Waldrandes in Abt. 157 a1** des Staatswaldes im Forstrevier Hinzerath. Die Kompensationsfläche umfasst 450 m x 25 m = Sa. 1,125 ha und liegt an der L 159 oberhalb des Hinzerather Forsthauses. Sie ist in der als Anlage 2 beigefügten Karte dargestellt. Ein Vertrag wurde mit der Betreiberfirma zwar noch nicht abgeschlossen, aber der Kostenrahmen vereinbart:



Er beinhaltet ein Ausgabevolumen von 46.394 €. Von dieser Maßnahme sollen 0,24 ha (= 21,3 % bzw. 9.882 €) der naturschutzfachlichen Kompensation zugerechnet werden, verbleiben für die waldderechtliche Kompensation $[46.394 - 9.882 =]$ **36.512 €**.

- c) Entlang des Käsbachs in Abt. 164 d des Staatswaldes im Forstrevier Hinzerath soll auf einer Fläche von 100 m x 30 m (= 0,3 ha) eine **Fichtenentnahme** erfolgen. Dafür sind mit der Betreiberfirma **4.620 €** an Ausgabevolumen besprochen, ein Vertrag existiert allerdings noch nicht.
- d) Für den restlichen Geldbetrag $[90.100,50 - (8.893 + 36.512 + 4.620) =]$ **40.074,50 €** werden **Weißtannen-Voranbau**-Maßnahmen (unter dem Schirm von Fichten- oder Buchen-Altbeständen) vorgeschlagen. Diese können je Klumpen (= ca. 200 m² Fläche) mit 750 € Kosten gerechnet werden, was der Pflanzung incl. Schutz von 53 Klumpen entspräche. Der Waldort für diese Maßnahme ist noch nicht konkret festgelegt, das könnte genauso gut im Gemeinde- wie im Staatswald realisiert werden; sollte sich im Gemeindewald keine Fläche finden, steht der Staatswald mit seinen 9.800 ha Waldfläche zur Verfügung!

3. Begründung

Wald darf nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist nach § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.



Die Befristung der Umwattungsgenehmigung (siehe Gliederungs-Nr. 2.1) liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen, die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschrieben sind, zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Um den über Jahrzehnte (während der Betriebsdauer des Windparks) wirkenden Verlust an Waldfunktionen, -leistungen und -wirkungen auszugleichen, werden waldgesetzliche Kompensationsmaßnahmen zur ökologischen Waldaufwertung in einer monetären Größenordnung von 90.100,50 € festgesetzt.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung (Waldumwandlung), wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebs „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19.06.2013 [GVBl. Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18.02.2019 [GVBl. Nr. 3 vom 14.03.2019, S. 24], fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an, und zwar gemäß Nr. 2.5.1 der Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis



- je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 € bzw.
- über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 € zuzügl. 1.400,00 € für jedes weitere angefangene MW.

Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von (5 Anlagen von 3,6 MW Leistung à 7.400 € =) **37.000 €** (in Worten: **siebenunddreißigtausend Euro**).

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten Rheinland-Pfalz ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die (endgültige) Höhe der Gebühr ist abhängig von

- der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BImSchG-Bescheid: Bei einer Reduktion der beantragten WEA im BImSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend anzupassen!
- der Nennleistung der Windenergieanlagen: Sollte ein anderer (z.B. neuerer) Anlagen-Typ gewählt werden, welcher in der Nennleistung über 4 MW liegt, erhöht sich auch die Gebühr entsprechend den Vorgaben im Besonderen Gebührenverzeichnis des Landesbetriebs „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (siehe oben).

Bitte senden Sie mir den BImSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer zentralen Buchhaltung in Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Die Betreiberfirma „GAIA mbH“ erhält eine Mehrausfertigung dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

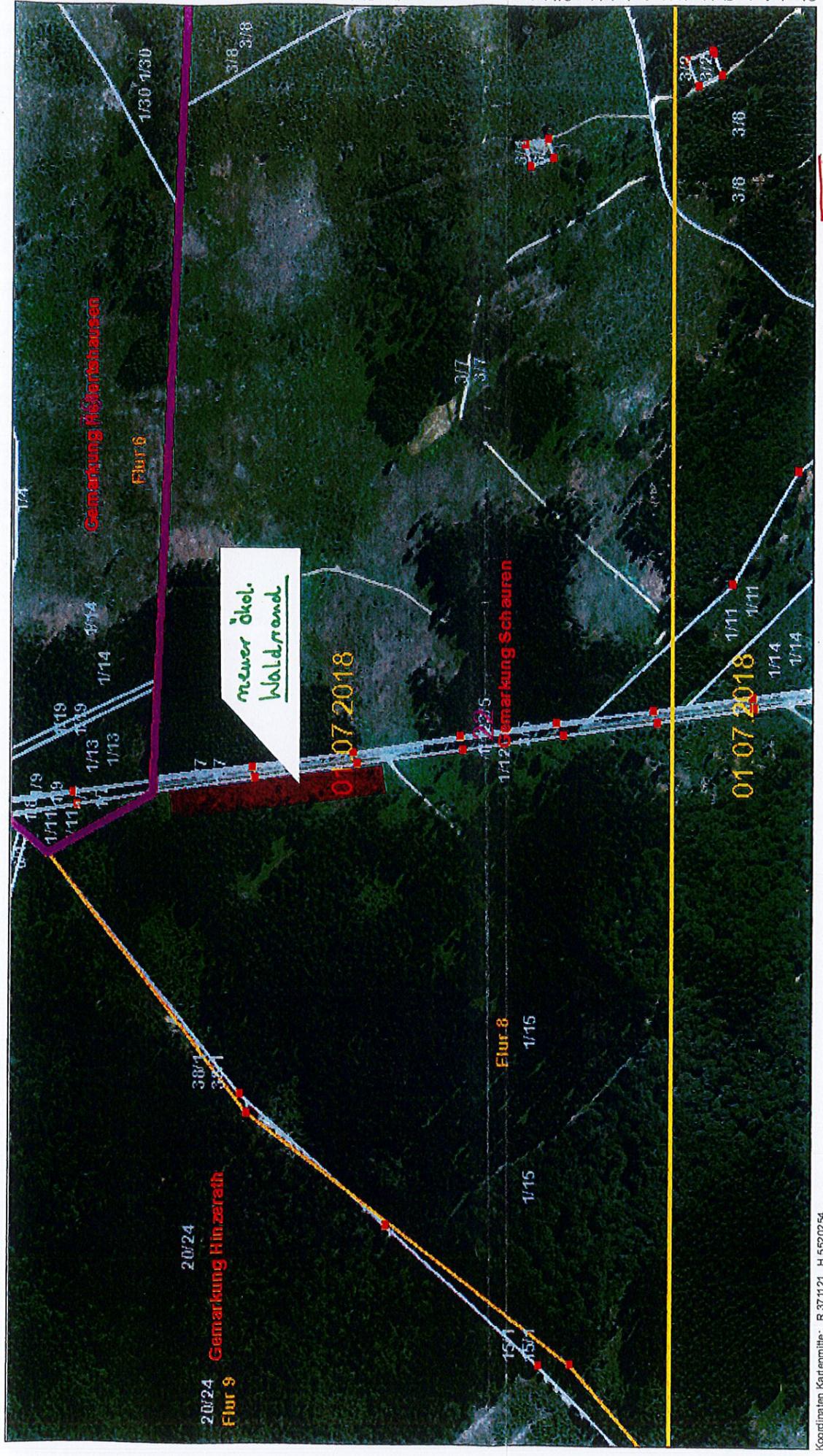
Mit freundlichen Grüßen

Gerd Womelsdorf, Forstamtsleiter

Anlagen(n): 1) Waldrand(neu)anlage in Abt. 182 a des staatl. Forstreviers Sensweiler
2) Waldrand(neu)anlage in Abt. 157 a1 des staatl. Forstreviers Hinzerath



WaldInformationsSystem
Landesforsten Rheinland-Pfalz



Koordinaten Kartennitte: R 371121 H 5520254

Maßstab: 1 : 5000
0 0,045 0,09 0,135 0,18 Kilometer

Gemark. Schauraen, Flurstück 1/15: Waldrand in rot

WaldS-IP 2017
Datum: 19.03.2019

Anlage 1)



Koordinaten Kartenmitte: R 370723 H 5522307



GAIAWindpark "Vierherrenwald": Anlage eines gestuften Waldrandes in Abt. 157 a1

Anlage 2)

Datum: 16.07.2019

WaldS-tp 2017

Schulz, Anja

Von: Schulz, Anja
Gesendet: Montag, 4. Januar 2021 15:39
An: Schulz, Anja
Betreff: WG: WEA Vierherrenwald; Ihr Zeichen - A WEA KB, K 056/2018 - IV 41

Von: Seemann, Iris (LBM Bad Kreuznach) [mailto:Iris.Seemann@lbm-BadKreuznach.rlp.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2020 15:59
An: Schulz, Anja <A.Schulz@landkreis-birkenfeld.de>
Cc: Lohner, Friedbert (LBM Bad Kreuznach) <Friedbert.Lohner@lbm-BadKreuznach.rlp.de>
Betreff: AW: WEA Vierherrenwald; Ihr Zeichen - A WEA KB, K 056/2018 - IV 41

Sehr geehrte Frau Schulz,

rechtlich ist es nicht möglich, die nach wie vor lastbeschränkte Strecke zu befahren. Faktisch ist somit keine verkehrliche Erschließung der Windparkflächen möglich.

Bezüglich weiterer Details bitten wir Sie, sich mit Herrn Heß in Ihrem Hause in Verbindung zu setzen.

Wir empfehlen, vor Abgabe einer Stellungnahme an die Firma GAIA zunächst das Gespräch im eigenen Hause zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Iris Seemann

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH)
Fachgruppe Betrieb
Eberhard-Anheuser-Straße 4
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/8041426
Fax: 0261/291414125
E-Mail: iris.seemann@lbm-badkreuznach.rlp.de
Internet: www.lbm.rlp.de



Verstärkung gesucht: karriere-im-lbm.de

Der LBM verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden Grundsätzen der EU-DSGVO. Alle Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten erfahren Sie auf unserer Internetseite unter www.lbm.rlp.de/Datenschutz oder bei unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter DatenschutzbeauftragterLBM@lbm.rlp.de.

Anja Schulz

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen u. Umwelt
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Tel: 06782 - 15621

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Untere Immissionsschutzbehörde

Im Hause

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt

AZ: 61-606-06/19

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Anja Schulz

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15-621

Telefax 06782/15-690

Verw.-Geb. II, Zi-Nr.: 2.11

e-mail: werner@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 04.11.2020

Raumordnung und Landesplanung
Vereinfachte raumordnerische Prüfung für das Vorhaben
Windpark Vierherrenwald; fünf Windenergieanlagen auf den
Gemarkungen Hellershausen und Hottenbach

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 15.03.2019; Ihr Zeichen: 62-690-03/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihre o. g. Anforderung einer Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die o. g. Windenergieanlagen übersenden wir Ihnen anliegend den raumordnerischen Entscheid vom 13.10.2020.

Dieser raumordnerische Entscheid ist als (ungeschriebener) öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Zuge der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Anja Schulz)



Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

GAIA mbH
Jahnstr. 28
67245 Lambsheim

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt

AZ: 61-606-06/19

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Anja Schulz

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15-621

Telefax 06782/15-55621

Verw.-Geb. II , Zi-Nr.: 2.12

e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 13.10.2020

Raumordnung und Landesplanung

Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) gemäß § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG

Raumordnerischer Entscheid

Vorhaben: Windpark Vierherrenwald; fünf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach

Inhaltsverzeichnis

A: Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

B: Begründung

1. Allgemein
2. Gegenstand des Verfahrens
3. Beteiligungsumfang
4. Zusammenfassung der Stellungnahmen
5. Raumordnerische Bewertung

A. Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Die nach den vorgelegten Antragsunterlagen geplante Errichtung von fünf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Hellertshausen (WEA VHS 01 – VHS 04) und Hottenbach (WEA VHS 05) ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die im Folgenden unter A. 1. – 3. genannten Vorgaben innerhalb der nachfolgenden Genehmigungsverfahren beachtet werden.

1.

Innerhalb der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist u. a. nachzuweisen, dass

- a) das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Schutzziele der angrenzenden FFH-Gebiete vereinbar ist;
- b) der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in das Landschaftsbild mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vereinbar ist, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Lage der geplanten Standorte in unmittelbarer Nähe zur Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück;
- c) die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG insbesondere in Bezug auf Vorkommen von Wildkatze, Fledermäusen, Haselhuhn, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Baumfalke und Uhu eingehalten werden; hierbei sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf den Vogelzug zu berücksichtigen;
- d) die Maßgaben des Denkmalschutzrechtes eingehalten werden, (dafür sind geeignete Unterlagen, z.B. in Form von Visualisierungen und Sichtfeldanalysen vorzulegen, aufgrund derer eine denkmalschutzrechtliche Beurteilung erfolgen kann);
- e) den Belangen des Gewässer- und Quellschutzes Rechnung getragen wird u. a. in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Quellbächen sowie weiteren quellnahen Bereichen.

2.

Die Planungshoheit der Gemeinde Stipshausen, insbesondere in Bezug auf den in Aufstellung befindlichen, ebenfalls raumbedeutsamen Bebauungsplan „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ ist innerhalb des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu beachten.

3.

Innerhalb des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen, ob sich aufgrund benachbarter Projekte wie beispielsweise des geplanten „Bike und Naturerlebnisparks Idarkopf“ kumulative Wirkungen auf Schutzgüter ergeben und wie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermieden werden können.

Hinweise:

Dieser raumordnerische Entscheid ist als (ungeschriebener) öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Zuge der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt. Ist nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ergehen des raumordnerischen Entscheids ein Zulassungsverfahren eingeleitet oder bei zulassungsfreien Planungen und Maßnahmen mit deren Verwirklichung begonnen worden, so ist der raumordnerische Entscheid zu überprüfen.

Das Ergebnis dieser vrP hat gemäß §§ 18 und 17 Abs. 11 LPIG (analog) gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Gemäß §§ 18 und § 17 Abs. 5 LPIG (analog) ergeht dieser raumordnerische Entscheid im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.

Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung für die Durchführung dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

B. Begründung

1. Allgemein

Gemäß § 16 ROG i. V. m. §§ 18 und 17 Abs. 2 LPIG (analog) wird durch eine vereinfachte raumordnerische Prüfung festgestellt, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung).

Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 ROG:

- Ziele der Raumordnung,
- Grundsätze der Raumordnung und
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Die Erfordernisse der Raumordnung werden im Einzelnen wie folgt definiert:

1.1

Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)

sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

1.2

Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)

sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden.

1.3

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG)

sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

2.

Gegenstand des Verfahrens

Die GAIA mbH, Lamsheim plant die Errichtung von fünf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Hellertshausen (4 WEA: VHS 01 - 04) und Hottenbach (1 WEA; VHS 05). Die geplanten Anlagenstandorte liegen westlich der beiden v. g. Ortslagen. Drei der geplanten Anlagen werden eine Gesamthöhe von 200 m haben; zwei Anlagen sind mit einer Gesamthöhe von 230 m geplant.

Nach dem Rundschreiben Wind vom 28.05.2013 (MinBl. S. 150) sind WEA ab einer Gesamthöhe von 50 m raumbedeutsam. Gemäß § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG kann die Landesplanungsbehörde für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach §17 LPIG nicht erforderlich ist, eine vereinfachte raumordnerische Prüfung vornehmen.

Mit Schreiben vom 11.04.2019 hat die GAIA mbH den Antrag auf eine vereinfachte raumordnerische Prüfung bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Landesplanungsbehörde, gestellt. In diesem Verfahren wird das betreffende Vorhaben auf die zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung geprüft und mit weiteren raumbedeutsamen Maßnahmen im fraglichen Bereich abgestimmt.

3.

Verfahrensablauf und Beteiligungsumfang

Mit Schreiben vom 29.04.2019 wurden verschiedenen Fachstellen, Gebietskörperschaften und Institutionen am Verfahren beteiligt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergab sich die Notwendigkeit der Überarbeitung der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen. Mit den überarbeiteten Antragsunterlagen vom Mai 2020 wurde sodann am 16.06.2020 ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, bei dem die folgenden Träger öffentlicher Belange (TÖB) um Stellungnahme gebeten wurden:

- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mainz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier und Mainz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; Obere Landesplanungsbehörde; Obere Naturschutzbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesamt für Immobilien, Trier
- Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
- Naturschutzbund e. V. (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- POLLICHIA, Verein für Naturschutz und Landespflege, Neustadt a. d. Weinstraße
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Obermoschel
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, Obermoschel
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Ockenheim
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ludwigshafen
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz, Neustadt
- Naturschutzinitiative e. V., Quirnbach
- Forstamt Idarwald, Rhaunen
- Verkehrsclub Deutschland e. V. (VCD), Koblenz
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Kreisverwaltung Birkenfeld: Gesundheitsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Abteilungen 1, 3 und 8
- Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Herrstein
- Ortsgemeinden Hellertshausen, Hottenbach, Asbach, Schauren, Bruchweiler, Kempfeld, Stipshausen
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich

- Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern
- Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Bernkastel-Kues
- Ortsgemeinde Hochscheid
- Gemeinde Morbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Kirchberg

4.

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, die vorliegende raumbedeutsame Planung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen abzustimmen (Raumverträglichkeitsprüfung).

Im Folgenden werden die Inhalte der einzelnen Stellungnahmen in zusammengefasster Form wiedergegeben. Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wird vorangestellt. Die weiteren Stellungnahmen werden den jeweiligen darin angesprochenen Themenfeldern (Landschaftsbild, Arten- und Biotopschutz, Schutzgebiete, Gewässer- und Quellschutz, kommunale Bauleitplanung, Kumulation mit anderen raumbedeutsamen Planungen, verkehrliche Aspekte, Geologie und Bergbau) zugeordnet. Der vollständige Inhalt der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ist den in der Anlage beigefügten Kopien zu entnehmen.

4.1

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Die **Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe** (PG) äußert sich in ihrer Stellungnahme zu dem Vorhaben wie folgt:

„Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nach LEP IV-Dritte Teilfortschreibung und nach dem regionalem Raumordnungsplan (ROP 2014) liegen nicht vor. Soweit sonstige räumliche und textliche Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des ROP 2014 im Planungsgebiet vorliegen, sind diese in den Antragsunterlagen der Firma GAIA mbH aufgeführt und berücksichtigt. Bei den geplanten Windenergieanlagen (WEA) handelt es sich um punktuelle bauliche Maßnahmen mit Zuwegungen, die aus Sicht der Geschäftsstelle mit dem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (betrifft WEA 01, 02, 03) und dem Vorranggebiet Ressourcenschutz Forst- /Grundwasserschutz (betrifft WEA 04 und 05) ggfs. unter noch zu berücksichtigenden Erfordernissen und Maßnahmen nach Maßgabe der zuständigen Fachplanungsträger dem Grunde nach vereinbar sind. Das im ROP dargestellte ‚Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild‘ (Grundsatz) begründet ebenfalls keinen Ausschluss für die Windenergienutzung, wenngleich sich insgesamt fünf raumbedeutsame WEA, insbesondere in Verbindung mit dem Naturpark Saar-Hunsrück, negativ auf das ‚naturnahe‘ Landschaftsbild und Landschaftserleben auswirken werden. Die

geplante Errichtung der fünf WEA im Naturpark Saar-Hunsrück und deren Vereinbarkeit mit dessen Schutzzweck und Erhaltungszielen ist letztlich durch die zuständige Naturschutzbehörde zu beurteilen.“

4.2

Landschaftsbild

Gemäß den Stellungnahmen der **Ortsgemeinden Hottenbach und Asbach** stellt die Errichtung der Anlagen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar; der Eingriff könne durch nichts kompensiert werden, auch nicht durch Geldausgleichszahlungen, da der Höhenzug des Idarwalds und seine Umgebung als höchste Landmarke prägend für den gesamten Hunsrück sei.

Die **Ortsgemeinde Bruchweiler** führt aus, dass die geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark gelegen und somit auch weithin aus dem Nationalpark sichtbar seien. Drehbewegungen der Rotoren würden das Landschaftsbild durch optische Unruhe erheblich stören. Der Idarkopf würde seines natürlichen Erscheinungsbildes beraubt.

Die **Ortsgemeinde Kempfeld** bringt zum Ausdruck, dass die noch relativ intakte Landschaft frei von störenden Anlagen bleiben solle; die Anlagen seien dem Tourismus abträglich.

Die **Gemeinde Morbach** stellt dar, dass auf die Überplanung des Idarwaldes mit Windkraftstandorten im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Gebietes verzichtet werden sollte.

Gemäß der Stellungnahme der **Naturschutzinitiative e. V.** sei unabhängig vom Ausschluss von WEA in Naturpark-Kernzonen die Wirkung angrenzender WEA von 230 m bzw. 200 m auf das Landschaftsbild ebenso dominant als stünden sie auf einer Ausschlussfläche. WEA auf den Randhöhen zum Idarwald überprägten dabei in dieser Lage das gesamte Landschaftsbild. So würden die 200 m hohen Anlagen auf einem Geländeniveau von etwa 580 m, den 2 km dahinter auf 700 – 770 m liegenden Idarwald-Kamm noch etwas überragen und mithin prägen. Der im LEP beschriebene Landschaftscharakter „Waldbedeckte Höhen“ komme auch nur im Gegensatz zu dem mehr offen bis halboffen strukturierten tieferen Umland zur Geltung, weswegen dieses eine Landschaftsbildeinheit darstelle.

Die **Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Kreisverwaltung Birkenfeld** führt aus, dass sie der Darstellung in den Antragsunterlagen nicht folgen könne, wonach die K 56 eine Zerschneidungswirkung auf das Plangebiet habe. Die K 56 sei nur eine sehr schmale, kaum frequentierte Kreisstraße, die seit Jahren lastbeschränkt und mit einem Durchfahrtsverbot für Lkw belegt sei. Zurzeit sei die K 56 voll gesperrt. Nach Ansicht der UNB führen auch die Windwurfflächen nicht zu einer Entwertung der Landschaft in Bezug auf die Erholungseignung. Als weiteres Argument werde in den Antragsunterlagen von einer nur vorübergehenden

Windenergienutzung gesprochen. Dieser Argumentation könne seitens der UNB nicht gefolgt werden, da die Erholungsfunktion durch die unbefristete, in ihrer Dauer nicht absehbare Windenergienutzung, jahrzehntelang beeinträchtigt werde. Zudem stellt die UNB fest: „Angrenzend an die Anlagenstandorte liegen Offenlandflächen bei Stipshausen, für die der Grundsatz 106 zutreffen ist (Entwicklung von Erholungs- und Erlebnisräumen). Die fünf WEA werden dieses Entwicklungsziel durch ihre Landschaftsbild überprägende Wirkung, insbesondere in diesem Bereich des Hunsrück-Hauptkamms, das als einer der wenigen verbliebenen WEA-freien Landschaftsräume im gesamten Hunsrück zu betrachten ist, beeinträchtigen.“

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege** teilt mit, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch das Vorhaben betroffen seien, da sich im Umfeld der geplanten Anlagen Kulturdenkmäler befänden. Gegenstand des Denkmalschutzes sei auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung sind. Aufgrund der geplanten Höhe und der damit verbundenen weiten Sichtbarkeit müsse ein Radius von mind. 10 km im Umkreis der WEA beachtet werden. Eine Untersuchung auf eine etwaige Beeinträchtigung von Denkmälern betreffe insbesondere die Blickbeziehungen von Denkmal zu Denkmal. Hierbei seien insbesondere Burgen, Schlösser, zu denen auch Herrenhäuser gezählt werden können, Kirchen und Klöster zu betrachten. Diese Beschränkung ergebe sich aus deren historischer Beziehung zur Landschaft, die höhere räumliche Abstände von großen Anlagen verlange als bei anderen Bauten. Der Einfluss von Windkraftanlagen und eine etwaige Beeinträchtigung eines Denkmals ergäben sich aus der Höhe der WEA, der örtlichen Topografie und der notwendigen Hindernisbefeuerung. Die GDKE listet in der Stellungnahme alle Kulturdenkmäler auf (Anzahl: 30), die im Landkreis Birkenfeld als wichtige raumwirksame Kulturdenkmäler seitens der Landesdenkmalpflege eingestuft wurden. Die GDKE führt weiter aus, da keine prüffähigen Unterlagen wie Sichtfeldanalysen und Visualisierungen vorlägen, könne keine Beurteilung vorgenommen werden, ob durch die fünf WEA die Belange des Denkmalschutzes betroffen seien. Eine abschließende Prüfung könne erst nach Vorlage der Visualisierungen und Sichtfeldanalysen erfolgen.

4.3

Arten- und Biotopschutz, Schutzgebiete

Nach den Ausführungen der **Naturschutzinitiative e. V.** wird das westlich an das Plangebiet angrenzende FFH-Gebiet Idarwald als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes im LEP geführt. Südlich der geplanten Anlagenstandorte (Minimum 450 m) ziehe sich ein ebenfalls im LEP vermerkter Vernetzungskorridor (Fischbachtal) in Richtung der ebenfalls als Kernfläche dargestellten Gebiete FFH-6309-301 „Obere Nahe“ überlagernd mit VSG-6210-401 „Nahetal“. Dieser dargestellte Vernetzungskorridor sei Teil des FFH-Gebietes „Obere Nahe“. Weiterhin sei über die genannte Vernetzungsfläche sowie dem in Teilen beanspruchten „Vierherrenwald“ westlich Asbach/Hellertshausen und den südlich des Fischbachtals bei Asbach liegenden

Waldflächen die direkteste Verbindung zwischen Nationalpark und Idarwald betroffen und beeinträchtigt. Die Naturschutzinitiative bringt zum Ausdruck, dass aufgrund der Nähe des Vorhabens zu angrenzenden FFH-Gebieten, besonders dem FFH-Gebiet „Idarwald“ und „Obere Nahe“ Beeinträchtigungen zu erwarten seien.

Auch die **Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld** trägt ihre Bedenken dahingehend vor, dass durch das Vorhaben im Bereich des Artenschutzes in Bezug auf windkraftsensible Arten erhebliche Konflikte zu erwarten seien. Weiter führt die Untere Naturschutzbehörde aus, dass als Argumentation zur Verträglichkeit der Windkraftnutzung mit dessen Lage im Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund in den Antragsunterlagen die relative Kleinflächigkeit und der grundsätzliche Erhalt der Waldfunktionen genannt werde. Hierbei werde nach Ansicht der UNB verkannt, dass sich die Beeinträchtigungen der Lebensräume nicht nur durch den unmittelbaren Verlust von Fläche durch Überbauung ergeben.

Wie aus der Stellungnahme der **Naturschutzinitiative** hervorgeht, sind für die Wildkatze durch das Vorhaben starke Störungen in Abständen bis zu 1.000 m mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Errichtung von WEA an dieser sensiblen Stelle dürfte starke Beeinträchtigungen in dem Verbund der auch zum Erhalt der Wildkatze ausgewiesenen FFH-Gebiete hervorrufen und sei daher strikt abzulehnen. Das am Rand des FFH-Gebietes liegende Gebiet habe als Aufenthalts- und Vernetzungsraum der Wildkatze hohe Bedeutung.

Die Naturschutzinitiative widerspricht ausdrücklich der Darstellung in den Antragsunterlagen, wonach keine erhebliche Störung auf die Wildkatze hergeleitet werden könne. Wildkatzen seien sehr störepfindlich, wobei eine Störungswirkung bis in eine Distanz von 1 km gut nachgewiesen werden könne. Letzteres beziehe sich besonders auf die Qualität der Vermehrungsstätten. Auch eine je nach Distanz mehr oder weniger große Meidewirkung wandernder Tiere sei an landesweit bedeutenden Vernetzungslinien als starke Beeinträchtigung zu werten.

Auch seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** wird in Bezug auf das Vorkommen der Wildkatze ein erhebliches Konfliktpotential gesehen.

Die **Naturschutzinitiative** führt hinsichtlich der Fledermäuse an, dass das Plangebiet eine hohe Habitatbedeutung habe, es handele sich dort um ein reiches Biotopmosaik mit einer herausragenden Bedeutung für die Fledermausfauna. Konflikte werden auch gesehen in Bezug auf die Arten Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Haselhuhn, Baumfalke und Uhu. Zudem weist die Naturschutzinitiative darauf hin, dass der Windpark sich auch auf Altholzbestände erstrecke, die nach dem LEP IV nicht bebaubar und nicht zu beeinträchtigen seien. Wenn auch wahrscheinlich nicht direkt überbaut, erstrecke sich zwischen den VHS 01 – 04 eine Biotopfläche.

Die **Naturschutzinitiative** sieht des Weiteren Beeinträchtigungen des Vogelzuges bei der Verwirklichung des Vorhabens. Für den Vogelzug bestehe im Randbereich des Soonwaldes aufgrund von Konzentrationswirkung und einer günstigen SW-NO-Streichrichtung des Gebirges eine der höchsten festgestellten Zugdichten für Rheinland-Pfalz. Derartige Situationen seien von Bebauung durch WEA freizuhalten.

Gemäß der Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld** liegt das Plangebiet in einem Hauptdurchzugskorridor Vogelzug mit eingelagertem Vogelverdichtungsraum. Die Störwirkung auf den Vogelzug wurde bei der Planung nicht hinreichend betrachtet. Hier seien erhebliche Konflikte zu erwarten. Ob eine hinreichende Lösung mit lokalen, naturschutzfachlichen Maßnahmen möglich ist, müsse insbesondere für den Vogelzug in Frage gestellt werden.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V** lehnt das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen ab.

Auch die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.** und die **Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V** lehnen das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen ab. Diese beiden Verbände weisen auch auf einen größeren alten Buchenbestand hin (Gemeindewald Hellertshausen), der sich unweit der geplanten WEA 2 befinde. Dabei handele es sich um einen besonders wertvollen alten Bestand, der von kleinen Bächen durchzogen werde. Durch dieses Biotop solle das Erdkabel verlegt werden. Gleichwohl die Auflage bestehe, das Erdkabel nur in vorhandenen Wegetrassen zu verlegen, könne nicht ausgeschlossen werden, dass Wasseradern durchtrennt würden und dadurch eine Schädigung des Buchen-Altholzbestandes eintrete.

Der **Landesverband Rheinland-Pfalz des deutschen Wanderverbandes** spricht sich grundsätzlich gegen alle weiteren Planungen für die Standorte von WEA aus.

Die **Naturschutzinitiative** führt in ihrer Stellungnahme aus, das Planungsgebiet liege im Naturpark Saar-Hunsrück. Schutzzweck für den Naturpark sei die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen. Die Anlagenstandorte seien so gewählt, dass sie teils direkt an die Naturpark-Kernzone angrenzten, aber noch nicht darin lägen. Unabhängig vom Ausschluss von WEA in Naturpark-Kernzonen sei die Wirkung angrenzender WEA von 230 m (2 Anlagen) bzw. 200 m (3 Anlagen) auf das Landschaftsbild ebenso dominant als ständen sie auf einer Ausschlussfläche. WEA auf den Randhöhen zum Idarwald überprägten dabei auch in dieser Lage das gesamte Landschaftsbild. So würden die 200 m hohen Anlagen auf einem Geländeniveau von etwa 580 m, den 2 km dahinter auf 700 – 770 m liegenden Idarwald-Kamm noch etwas überragen und mithin prägen. Der im LEP beschriebene Landschaftscharakter „Waldbedeckte Höhen“ komme auch nur im Gegensatz zu dem mehr offen bis halboffen strukturierten tieferen Umland zur Geltung, weswegen dieses eine Landschaftsbildeinheit darstelle. Zudem dieses auch im Übergang zu dem südlich angrenzenden Naturparkteil gelegen sei, der in die Täler der Nahe abfalle.

4.5

Gewässer- und Quellschutz

Bedenken hat die **Naturschutzinitiative** in ihrer Stellungnahme dahingehend vorgetragen, dass Quellen oft weitflächig unterirdisch zusammenhängen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Quellbiotopen sowie weiteren quellnahen Bereichen sei dabei über Fundamente, Zuwegungen und ggf. Betriebsstoffe anzunehmen.

Die **Ortsgemeinden Hottenbach und Asbach** äußern Bedenken im Hinblick auf die Auf- und Abtragmassen von 50.000 m³, die die im Baubereich befindliche Wasseradern und Quellen zerstören könnten.

4.6

Kommunale Bauleitplanung

Die **Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich** führt aus, dass die Schlussfolgerung auf Seite 15 der Antragsunterlagen, wonach die Privilegierung des § 35 BauGB dann greife, wenn die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) nicht rechtskräftig sei, für rechtlich falsch erachtet werde. Solange ein neuer FNP keine Verbindlichkeit erlangt habe, gelte der bestehende FNP fort.

4.7

Kumulation mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben

Die **Ortsgemeinde Stipshausen** sieht in ihrer Stellungnahme vom 30.07.2019 den auf ihrer Gemarkung geplanten Bikepark Idarwald von der Planung des Windparks Vierherrenwald auf den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach beeinträchtigt. Im Einzelnen führt die Ortsgemeinde Stipshausen in ihrer Stellungnahme aus, dass sie ihre Stellungnahme vor dem Hintergrund der derzeit stattfindenden planungsrechtlichen Sicherung des Bikeparks Idarkopf wie folgt abgibt: Es müsse sichergestellt sein, dass die geplanten WEA den Bikepark in keinerlei Weise (auch nicht indirekt) beeinträchtigten, z. B. durch kumulative Wirkungen etc. Auch die Ausgleichsmaßnahmen dürften sich nicht negativ auf die Bikepark-Planung auswirken. Die WEA dürften sich im Genehmigungsverfahren für den Bikepark nicht negativ auf die Abwägung auswirken. Die Bikepark-Planung müsse bei der Genehmigung der Flächen als Bestand berücksichtigt werden und in alle Gutachten einbezogen werden. Die Gemeinde Stipshausen fordert, die WEA durch die Aufstellung von Bebauungsplänen zu sichern, um die Mitwirkungsrechte der Bürger und der Gemeinde zu sichern.

Auch die **Naturschutzinitiative** weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch die Planung des Bikeparks eine Verschlechterung angrenzender FFH-Gebiete unter kumulativ wirksamen Aspekten wahrscheinlich sei.

4.8

Verkehrliche Aspekte

Der **Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach** weist daraufhin, dass die verkehrliche Erschließung des Windparks über zwei Zufahrten im Zuge der K 56 erfolgen solle. Diese Kreisstraße sei lastbeschränkt auf 3,5 Tonnen, resultierend aus dem baulichen Zustand der Kreisstraße. Diese Lastbeschränkung führe dazu, dass der Verkehr zum Bau der fünf WEA sowie deren späteren Wartung diese Route nicht benutzen dürfe. Weder der Bau noch die Unterhaltung der Anlagen sei mit Fahrzeugen möglich, die die v. g. Tonnagebeschränkung nicht einhielten. Um die angedachten Zufahrten zu nutzen, müsse daher die v. g. Lastbeschränkung aufgehoben werden. Dem dürfte allerdings der zuvor beschriebene bauliche Zustand der Kreisstraße, gerade als Grund für eben diese, entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund sieht der LBM keine Möglichkeit eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zu erteilen. Des Weiteren weist der LBM daraufhin, dass die WEA 1 - 3 die Kipphöhe zur nächstgelegenen Straße nicht einhielten.

4.9

Geologie und Bergbau

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz teilt mit, dass sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im ROP ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen komme, aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestünden.

5. Raumordnerische Bewertung

5.1

Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Die im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung für die Raumverträglichkeit und raumordnerische Beurteilung maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 ROG (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) sind u. a. im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV einschließlich Erste Dritte Teilfortschreibung festgeschrieben und im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) 2014 konkretisiert. Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz (LPIG) und die Raumordnungsverordnung.

Die raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung des Vorhabens ist unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und nach Prüfung und

Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten erfolgt. Berücksichtigt wurden bei der Bewertung auch die Leitvorstellungen und Aufgaben der Raumordnung gemäß §§ 1 und 2 LPlG.

Im Folgenden wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens anhand der einzelnen durch die Planung tangierten Erfordernisse der Raumordnung betrachtet und bewertet.

5.1.1

Lage des Vorhabengebietes in einem Bereich für Erholung und Tourismus nach dem LEP IV sowie in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit und Erholung, Landschaftsbild nach dem RROP

Das Plangebiet liegt nach dem LEP IV in einem im Bereich für Erholung und Tourismus und ist als Erholungs- und Erlebnisraum Nr. 17 in der Anlage 2 zum LEP IV, Tabelle zu Karte 9, ausgewiesen. Das Gebiet wird im LEP IV beschrieben als großflächige Waldlandschaft auf mehreren parallel verlaufenden Kämmen des Rheinischen Schiefergebirges, die die umgebenden Landschaften überragen und die höchsten Erhebungen des Hunsrücks aufweisen. Der Erholungs- und Erlebnisraum hat landesweite Bedeutung als großräumige landschaftliche Leitstruktur.

Gemäß Grundsatz 104 des RROP sollen für den Ausflugsverkehr/Tourismus regional bedeutsame Attraktionen wie Burgen, Burgruinen, Schlösser oder markante Aussichtspunkte, Kuppen und Landmarken als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden. Hierbei sollen Aspekte des Kulissenschutzes und Sichtachsen Berücksichtigung finden.

Des Weiteren liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit und Erholung, Landschaftsbild nach dem RROP (Grundsatz 105). Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes ist es, den hohen Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen zu erhalten. Die Vorbehaltsgebiete umfassen die regionalbedeutsamen Gebiete Erholung/Tourismus, insbesondere auch Gebiete für ruhige, naturnahe landschaftsgebundene Erholungsformen, worunter auch der Idarwald fällt.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Freizeit und Erholung, Landschaftsbild ist zunächst festzustellen, dass die Windenergienutzung dort nicht grundsätzlich planungsrechtlich unzulässig ist, da ein solches Vorbehaltsgebiet nicht unter die in Ziel 163 d des LEP IV abschließend aufgezählten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung fällt. Allerdings ist dem Erholungsbelang im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

In den Antragsunterlagen wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dessen Lage im Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild damit begründet, dass das Plangebiet durch die K 56 zerschnitten werde und der Waldeindruck insbesondere im nordwestlichen

Bereich geprägt sei durch sehr großflächige ehemalige Windwurf- oder Kahlschlagflächen, die wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet seien. Damit würde das Gebiet keine sehr hohe Erholungseignung aufweisen. Darüber hinaus handele es sich bei der Windenergienutzung um eine vorübergehende Nutzung, nach Ablauf der Betriebszeit der geplanten Anlagen werde die ursprüngliche Nutzung, hier Wald, wiederhergestellt. Der Waldstandort im Bereich der geplanten WEA bliebe also für zukünftige Generationen grundsätzlich erhalten. Aus diesen Gründen, insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Waldflächen sei das Vorhaben dem Grundsatz 105 nicht entgegenstehend.

Bewertung:

Hier ist im Abwägungsprozess auch das öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen, das insbesondere im „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 12.08.2020 Ausdruck findet. Dort wird u. a. ausgeführt: „Außerhalb der Kernzonen von Naturparks werden Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig sein. Die Wertentscheidung des Verordnungsgebers in Ziel 163 d LEP IV, die Kernzonen für die Nutzung der Windenergie prinzipiell zu sperren, verdeutlicht, dass außerhalb dieser Kernzonen Windenergienutzung unter Beachtung des Schutzzwecks möglich ist. Der Schutzzweck von Naturparks besteht u. a. darin, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Dazu gehört auch die Versorgung der Region mit umweltfreundlich und klimaschonend erzeugter Energie. Vor diesem Hintergrund kann die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb der Kernzonen in den Naturparks regelmäßig nicht versagt werden.“

Demgegenüber wurden in den Stellungnahmen der TÖB erhebliche Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben geäußert. So wird z. B. von einem massiven Eingriff in unmittelbarer Nähe des Nationalparks und in einer relativ intakten Landschaft gesprochen, bei dem die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Gebietes nicht berücksichtigt werde und das Landschaftsbild durch die Anlagen gerade im Bereich des Hunsrück-Hauptkammes überprägt würde. In Bezug auf Kulturdenkmäler erhebt die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz Bedenken gegen das Vorhaben, da sich im Umfeld der geplanten Anlagen diverse Kulturdenkmäler befänden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt würden.

Fazit:

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb der Ausschlussgebiete für die Windkraftnutzung nach LEP IV. Die Verwirklichung des Vorhabens begründet keinen Verstoß gegen Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Das Vorhaben ist landesplanerisch auch innerhalb eines Bereichs für Erholung und Tourismus nach LEP IV und innerhalb des Erholungs- und Erlebnisraum Nr. 17 gemäß Anlage 2 zum LEP

IV (Tabelle zu Karte 9) zulässig. Weiterhin ist das Vorhaben auch mit den Grundsätzen 104 und 105 des RROP vereinbar.

Innerhalb des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird u. a. auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Naturschutzgesetzen und den auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen geprüft. Hinsichtlich der geäußerten Bedenken in den Stellungnahmen wird eine dahingehende vertiefte Prüfung der jeweiligen Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen sein.

5.1.2

Das Plangebiet liegt in einem im LEP IV ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Gebiet für den Grundwasserschutz und in einem Vorranggebiet Ressourcenschutz (Forst/Grundwasserschutz) nach dem RROP.

Nach dem Ziel 103 des LEP IV sind die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Flächenschutz zu gewährleisten. In Ziel 64 „Grundwasserschutz“ des RROP wird ausgeführt, dass innerhalb der Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/Ressourcenschutz nur Maßnahmen und Nutzungen zulässig sind, die auf Dauer mit dieser vorrangigen Funktion vereinbar sind. Gemäß Ziel 89 RROP „Wald und Forstwirtschaft“ gilt Gleiches für Vorranggebiete Wald und Forstwirtschaft.

Das Ziel 163 d des LEP IV benennt ausdrücklich die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Ziel 163 d führt weiter aus, dass in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Die Antragstellerin beruft sich in den Antragsunterlagen auf die „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore) – Analyseteil“, Stand 30.03.2020 des Deutschen Naturschutzrings. Die Antragstellerin zitiert aus dieser Publikation wie folgt: „Nennenswerte Auswirkungen auf das Grundwasser sind vom Bau einer WEA und deren Infrastruktur bei einer Meidung von Quellbereichen oder sonstigen besonders wertvollen Gewässerstrukturen nicht zu erwarten, da die versiegelte Fläche des Fundamentes gering ist und die Zuwegungen üblicherweise aus offenporigem Material aufgebaut werden, so dass die Grundwasserspende nicht reduziert wird. Eine Gefahr der Grundwasser-Verschmutzung geht vom Betrieb der WEA nicht aus. Selbst bei einem Unfall, bei dem Getriebeöl austritt, wird dieses Öl in einer Auffangwanne in der WEA selbst gesammelt [...], so dass kein Öl nach außen und damit in den Boden oder das Grundwasser gelangen kann.“

Seitens der beteiligten Oberen und Unteren Wasserbehörden sowie des Forstamtes Idarwald wurden keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens geäußert.

Fazit:

Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck des Vorranggebietes Ressourcenschutz (Forst/Grundwasserschutz) vereinbar. Gleiches gilt für die Lage des Planungsgebietes in einem „Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet im Verfahren“ (RROP) sowie für das nordwestlich des Planungsgebietes befindliche Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz nach dem RROP.

Innerhalb des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird u. a. auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Wassergesetzen und den auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen geprüft. Hinsichtlich der geäußerten Bedenken in den Stellungnahmen zum Gewässer- und Quellschutz ist dahingehend eine vertiefte Prüfung der wasserrechtlichen Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.

5.1.3

Die geplanten Anlagen WEA VHS 01 und VHS 02 liegen in einem im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund. Nach dem Grundsatz 59 des RROP kennzeichnen Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund Bereiche, in denen den Belangen des Arten- und Biotopschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen bzw. Vorhaben grundsätzlich besonderes Gewicht beizumessen ist.

In der Begründung und Erläuterung zu Z_N 56, G 57, G 59 des RROP wird ausgeführt: „Der regionale Biotopverbund ergänzt den landesweiten Biotopverbund um regional sehr bedeutsame Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz (Biotopverbund) sowie um Verbindungselemente, die sich aus landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumsansprüchen der regionalen Leitarten ergeben (siehe hierzu Anhang, Tabelle 2 ‚Übersicht der Ergänzungen von Flächen mit Bedeutung für den Regionalen Biotopverbund‘ gemäß Landschaftsrahmenplanungen 2010).“

Die WEA VHS 01 und VHS 02 liegen ausweislich des Landschaftsrahmenplanes für die Region Rheinhessen-Nahe aus dem Jahr 2010 im Gebiet RBV 11a. In Anhang 2 zum RROP 2014 „Übersicht der Ergänzungen von Flächen mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010“ wird zur Begründung und Zielsetzung des Gebietes RBV 11a mit der Bezeichnung „Wildtier-/Waldkorridor Idarwald-Hochwald“ folgendes ausgeführt: „Die gekennzeichneten Bereiche sind überwiegend bewaldet. Sie kennzeichnen Waldflächen, die für die Vernetzung der z. T. als FFH-Gebiet ausgewiesenen Wälder und Taleinschnitte wichtig sind. Der gesamte Waldkomplex wird vom

LUWG auch als Kernzone der Verbreitung der Wildkatze eingeschätzt (Schutz vor Zerstörung und Zerschneidung; Erhalt/Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände).“

Bewertung:

In Ziel 163 d des LEP IV sind die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung abschließend benannt. Ziel 163 d führt weiter aus, dass in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzziel vereinbar ist. Da es sich bei dem betroffenen Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund nach dem ROP um einen Grundsatz (G 59) der Raumordnung handelt, ist dieser nicht wie ein Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten, sondern in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

In den Antragsunterlagen wird hinsichtlich der Lage der WEA VHS 01 und VHS 02 in einem Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund folgendes ausgeführt:

„In Karte 6 des Textteiles [des RROP] wird der Bereich der geplanten Standorte VHS 01 und VHS 02 als bedeutender Regionaler Biotopverbund dargestellt (siehe Abbildung 4, Kapitel 2.2). Ein sehr bedeutender regionaler Biotopverbund ist im Bereich der geplanten Anlagen nicht dargestellt. Als Teil des landesweiten Biotopverbundes werden die FFH-Gebiete in der Umgebung dargestellt. Auch Wildtierkorridore werden nicht dargestellt. Der nächste Wildtierkorridor befindet sich westlich im Abstand von ca. 1,7 km im Bereich des Idarwaldes. Wie in Kap. 2.3 dargestellt wird der Bereich der geplanten Standorte VHS 01 und VHS 02 im Landschaftsrahmenplan als Teil des Regionalen Biotopverbundes RBV 11 a dargestellt, der Teil des Wild- und Waldkorridors ist. Diese Funktion als Wildtier- und Waldkorridor wird durch die zwei hier geplanten WEA nicht erheblich beeinträchtigt. Die Eingriffsflächen sind verhältnismäßig kleinflächig und die Funktion als Wald bleibt für die Gesamtfläche erhalten. Als Zielart wird die Wildkatze genannt, die diesen Bereich auch weiterhin nutzen kann. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Vermeidungs- und Habitataufwertungsmaßnahmen für die Wildkatze vorgesehen, so dass keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.“

Fazit:

Das geplante Vorhaben ist landesplanerisch auch innerhalb des Vorbehaltsgebiets Regionaler Biotopverbund und innerhalb des RBV 11a zulässig.

Innerhalb des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird u. a. auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Naturschutzgesetzen und den auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen geprüft. Entsprechend den in den Stellungnahmen der TÖB geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken ist im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und dabei speziell des Artenschutzes nach den Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nachzuweisen.

5.1.4

Nach dem Landschaftsrahmenplan 2010 (LRP) befindet sich im Planbereich des Vorhabens eine „Kernzone für die Verbreitung der Wildkatze“. Zudem liegt das Vorhaben nach dem LRP am Rande einer „Kleineren Vogelzugverdichtung nach LUWG“. Die geplanten Anlagen WEA VHS 03 – VHS 05 befinden sich nach dem LRP einem „Waldgebiet mit viel Totholz“.

Die Landschaftsrahmenpläne werden als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die regionalen Raumordnungspläne erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die regionalen Raumordnungspläne aufgenommen (§ 5 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)).

Im Landschaftsrahmenplan wird dazu folgendes ausgeführt: „Die größten zusammenhängenden Waldlebensräume in der Region Rheinhessen-Nahe sind Schwarzwälder Hochwald, Idarwald und Soonwald... Als wichtigste Leitart der noch weitgehend durch Ruhe und Störungsarmut gekennzeichneten Waldlebensräume ist die Wildkatze zu nennen. Sie benötigt große zusammenhängende und ungestörte Wälder mit Lichtungen und strukturreichen, aufgelichteten Altholzbeständen. Die Art ist nicht in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt und daher auch nicht in den jeweiligen Auflistungen der Anlage 2 des Landesnaturschutzgesetzes enthalten. Sie ist aber als Art des Anhangs IV der FFH Richtlinie streng geschützt. Dem Schutz der vorhandenen Lebensräume, und insbesondere auch wichtiger Kernräume und deren Vernetzung kommt dadurch sogar über die ausgewiesenen FFH-Gebiete hinaus hohe Bedeutung zu.“

Die größten Konflikte mit dem Vogelzug beinhaltet der Bau von Windenergieanlagen. Vor allem dann, wenn sie entweder zu Meidungsreaktionen im Bereich von genutzten Rastplätzen führen oder Ausweichreaktionen beim Flug provozieren können sie zu ernsthaften Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Wertvolle Altholzbestände sollten erhalten werden.

Der Alt- und Totholzanteil sollte darüber hinaus nicht auf wenige Inseln beschränkt, sondern daneben auch flächig verteilt entwickelt und erhöht werden.“

Bewertung

In den Antragsunterlagen ist ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass die Ziele des Landschaftsrahmenplans bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes berücksichtigt wurden. Daher seien sie als Grundlage für diese Prüfung zwar zu berücksichtigen, es sei aber nicht davon auszugehen, dass sie ein entgegenstehender Belang seien.

Die Standorte VHS 01 und VHS 02 lägen zwar innerhalb der Fläche RBV 11a, durch das Vorhaben seien aber keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Bewertung sei auch auf die Lage innerhalb des Kernverbreitungsgebietes der Wildkatze zu übertragen, auch hier seien keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Fazit:

Das geplante Vorhaben ist landesplanerisch auch innerhalb der „Kernzone für die Verbreitung der Wildkatze“, am Rande einer „Kleineren Vogelzugverdichtung nach LUWG“ sowie innerhalb des „Waldgebietes mit viel Totholz“ nach dem LRP zulässig.

Entsprechend den in den Stellungnahmen der TÖB geäußerten Bedenken in Bezug auf das Vorkommen der Wildkatze und den Vogelzug ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des BNatSchG zu prüfen und nachzuweisen.

5.1.5

Lage der Planung im Naturpark Saar-Hunsrück

Ziel 163 d des LEP IV benennt abschließend die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Demnach ist die Windenergienutzung in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen. Außerhalb der Kernzonen der Naturparke ist die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlich nicht grundsätzlich unzulässig.

Die geplanten Anlagen sind außerhalb der Kernzone des Naturparks geplant und liegen somit nicht in einem in Ziel 163 d genannten Ausschlussgebiet.

Nach dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 12.08.2020 werden außerhalb der Kernzonen von Naturparks Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig sein (s. o. Ziffer 5.1.1).

Fazit:

Planungsrechtlich sind die geplanten WEA innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück, außerhalb dessen Kernzonen, zulässig.

5.1.6

Nach Ziel 163 e des LEP IV sind die außerhalb der Ausschlussgebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten.

In den Erläuterungen zum Ziel 163 e des LEP IV wird ausgeführt, dass die außerhalb der genannten Gebiete und Vorranggebiete liegenden Räume der Bauleitplanung vorbehalten

sind. So soll mithilfe von Konzentrationsflächen eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleistet werden.

Der RROP weist im Gebiet der geplanten WEA keine Vorrangflächen und keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung aus, so dass seitens der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen die Möglichkeit einer eigenen Steuerung der Windenergienutzung besteht.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhaunen hat im Jahr 2011 die 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhaunen Teilbereich Windenergie beschlossen. Im späteren Verlauf wurden die Planungen aktualisiert; die geänderten Planungsgrundlagen führten dazu, dass der Verbandsgemeinderat Rhaunen im Dezember 2014 beschloss, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen. Seither wurde das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich Windenergie - von der Verbandsgemeinde Rhaunen jedoch nicht weitergeführt.

Somit gilt weiterhin der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhaunen aus dem Jahr 1993. Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen weist dieser Flächennutzungsplan vom 09.11.1993 keine Sonderbauflächen für die Windenergienutzung aus. Im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist im Planbereich der Anlagen eine „Fläche für die Forstwirtschaft“. Von ihrer Steuerungsmöglichkeit nach dem Ziel 163 e des LEP IV hat die Verbandsgemeinde bisher keinen Gebrauch gemacht.

Das LEP IV legt die Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung im Ziel 163 d abschließend fest. Im Weiteren ist gemäß Ziel 163 des LEP IV die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzungen mit den einzelnen Erfordernissen der Raumordnung wurde oben dargestellt.

Da es sich somit weder nach der Landes- und Regionalplanung noch nach der kommunalen Flächennutzungsplanung um eine Ausschlussfläche für Windenergie handelt, bleiben Flächen und Standorte für die Windenergie auch außerhalb der im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorranggebiete planungsrechtlich möglich und sind nach den allgemeinen bauplanungsrechtlichen Regeln für den Außenbereich zu beurteilen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Demnach sind Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Für diese gilt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wonach raumbedeutsame Anlagen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen, was wie oben festgestellt nicht der Fall ist.

Fazit:

Das Ziel 163 e des LEP IV steht der Planung nicht entgegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, die als Träger öffentlicher Belange im

Rahmen dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung beteiligt wurde, hat keine Stellungnahme abgegeben und damit keine Bedenken geäußert.

5.1.7

Gemäß dem Ziel 163 h des LEP IV ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe der Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Aufgrund der entsprechenden Darstellungen in den Antragsunterlagen wurde der Nachweis erbracht, dass die v. g. Mindestabstände eingehalten werden. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel 163 h des LEP IV ist somit gegeben.

5.1.8

Nach dem Ziel 163 g des LEP IV dürfen einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist..."

Unter den in Ziffern 5.1.1 bis 5.1.7 dargestellten Maßgaben sind die im Rahmen dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung betrachteten fünf Windenergieanlagen planungsrechtlich zulässig. Dem Ziel 163 g des LEP IV wird somit Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Anja Schulz)

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions.

2. It is essential to ensure that all entries are supported by appropriate evidence, such as receipts and invoices.

3. Regular reconciliation of accounts is necessary to identify any discrepancies and correct them promptly.

4. The document also highlights the need for transparency and accountability in financial reporting.

5. Finally, it emphasizes the role of internal controls in preventing fraud and ensuring the integrity of the financial data.

Kreisverwaltung · Postfach 12 40 · 55760 Birkenfeld
 Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 · 55765 Birkenfeld

**Kreisverwaltung Birkenfeld
 Abt. 6 - Bauen und Umwelt**

Az.: 61-620-084/19-SE
 (Bei Rückfragen bitte angeben)

Referat 62
 Frau Schulz – Immissionsschutz

Auskunft erteilt: Stefan Engel
 ☎ (06782) 15-0
 Durchwahl (06782) 15-616
 Telefax (06782) 15-690

- im Hause -

Gebäude II / Zimmer 1.03
 Schneewiesenstr. 25

e-mail: s.engel@landkreis-birkenfeld.de
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 22.05.2019

**Durchführung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
 Ergänzung zur bauordnungsrechtlichen Stellungnahme vom 17.05.2019**

Antragsteller:
G.A.I.A mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim

Antrag vom: **11.10.2018** *Eingang Kreisverwaltung -untere Bauaufsicht- am:* **15.03.2019**
09.09.2016 (Antrag vollständig)

Bauvorhaben:
Errichtung – Windkraftanlage (WEA 11 - 15) im Windpark „Vierherrenwald-Süd“
unsere Bezeichnung: Vierherrenwald-Süd 11 - 15

Aktenzeichen BImSch: **62-960-003/17*Ansch** *Systemnummer BImSch:* **2017-0003**

Baugrundstück:
Außenbereich(e) - Vier Herrenwald

<i>Gemarkung:</i>	<i>Flur:</i>	<i>Flurstück(e)</i>	<i>Bezeichnung:</i>
Hellertshausen	6	1/31	WEA 11
	4	322/2	WEA 12
	6	21/6	WEA 13
	6	1/33	WEA 14
Hottenbach	1	16/3	WEA 15

Sehr geehrte Frau Schulz,

am 21.05.2019 haben wir von Ihnen die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort „Vierherrenwald-Süd“ von der Firma F2E-Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG mit Sitz in 22453 Hamburg erhalten.

Das Turbulenzgutachten wurde gemäß unserer Stellungnahme (siehe Punkt 1.4) gefordert, da der Abstand a der Anlagen untereinander kleiner ist als unter Abschnitt 7.3.3 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) gemäß Fassung Oktober 2012.

Das vorliegende Gutachten zur Turbulenzbelastung am Standort Vierherrenwald-Süd, mit der Bericht-Nummer F2E-2018-TGN-006, Revision 3 der Firma F2E-Fluid & Energy Engineering

GmbH & Co. KG ist als Bestandteil in die Genehmigung aufzunehmen und ist für den späteren Betrieb zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Engel

Kreisverwaltung · Postfach 12 40 · 55760 Birkenfeld
 Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 · 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen und Umwelt

Referat 62
 Immissionsschutzbehörde
 Frau Schulz
 - im Hause -

Az.: 61-620-063/19-WS
 (Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Walter Sartorius
 ☎ (06782) 15-0
 Durchwahl (06782) 15-614
 Telefax (06782) 15-690

Gebäude II / Zimmer 1.04
 Schneewiesenstr. 25

e-mail: w.sartorius@landkreis-birkenfeld.de
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 02.05.2019

Antragsteller:
GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim
Antrag vom:
11.10.2018

Eingang Untere Bauaufsicht am:
18.03.2019

Bauvorhaben:
Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 5 WEA V Senvion 3.6M140;
Rotordurchmesser 140 m; Nennleistung 3,6 MW
Baugrundstücke: **§ 35 nach BauGB**

Standorte:

WEA	WEA Bezeichnung im Verfahren	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
VHS1	WEA 1 Nabenhöhe 130 m Gesamthöhe 200 m	Hellertshausen	6	1/31	373.900	5.520.202
VHS2	WEA 2 Nabenhöhe 130 m Gesamthöhe 200 m	Hellertshausen	4	322/2	374.243	5.519.932
VHS3	WEA 3 Nabenhöhe 130 m Gesamthöhe 200 m	Hellertshausen	6	21/6	374.426	5.520.361
VHS4	WEA 4 Nabenhöhe 160 m Gesamthöhe 230 m	Hellertshausen	6	1/33	374.112	5.520.677
VHS5	WEA 5 Nabenhöhe 160 m Gesamthöhe 230 m	Hottenbach	1	16/3	374.579	5.521.097

Durchführung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
Bauplanungsrechtliche Stellungnahme (Mitwirkung im Verfahren nach BImSchG)
 Ihr AZ: 62-690-003/17 ANSCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Überprüfung der uns vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Ausführung des vorgenannten Vorhabens – vorbehaltlich der Stellungnahmen anderer Fachbehörden – in bauplanungsrechtlicher Hinsicht unsererseits keine Bedenken bestehen, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB (Baugesetzbuch).

Für die Abgabe dieser Stellungnahme wird nach lfd. Nr. 4.13 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfungenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22) eine Gebühr in Höhe von **350,25 €** festgesetzt.

Wir bitten Sie, bei Erteilung der Genehmigung die Gebühren mit anzufordern.

Die Antragsunterlagen werden als Anlage zurückgegeben.

Wir bitten um Übermittlung einer Kopie des Genehmigungsschreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Walter Sartorius

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen und Umwelt -
Az.: 62-690-003/17 * ANSCH
(Systemnummer: 2017-0003)
(Bei Rückfragen bitte angeben)
Auskunft erteilt: Anja Schulz
☎ 06782 - 150
bei Durchwahl 15 -621
Telefax 06782/15-55621
Verw.-Geb. II , Zi-Nr.:2.12

Brandschutz
-Referat 33-

Im Hause

e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 15.03.2019

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Anforderung einer Stellungnahme

Antrag vom:
11.10.2018

Eingang am:
15.10.2018

Antragsteller:
GAIA mbH, Jahnstr. 28, 67245 Lamsheim

Vorhaben:
Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 5 WEA V Servion 3.6M140;
Rotordurchmesser 140 m; Nennleistung 3,6 MW

Standorte:

WEA	WEA Bezeichnung im Verfahren	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
VHS1	WEA 1 Nabenhöhe 130 m Gesamthöhe 200 m	Hellertshausen	6	1/31	373.900	5.520.202
VHS2	WEA 2 Nabenhöhe 130 m Gesamthöhe 200 m	Hellertshausen	4	322/2	374.243	5.519.932
VHS3	WEA 3 Nabenhöhe 130 m Gesamthöhe 200 m	Hellertshausen	6	21/6	374.426	5.520.361
VHS4	WEA 4 Nabenhöhe 160 m Gesamthöhe 230 m	Hellertshausen	6	1/33	374.112	5.520.677
VHS5	WEA 5 Nabenhöhe 160 m Gesamthöhe 230 m	Hottenbach	1	16/3	374.579	5.521.097

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antragstellerin hat eine Umplanung des Vorhabens vorgenommen, so dass Sie nun erneut am Genehmigungsverfahren beteiligt werden.

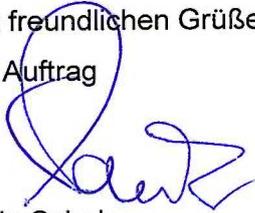
Beigefügt erhalten Sie die neuen Antragsunterlagen (1 CD) im o. g. Genehmigungsverfahren mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme.

Da es sich hier um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist das Genehmigungsverfahren als förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu führen.

Sie werden daher gebeten, bis spätestens 17.04.2019 mitzuteilen, ob Sie für Ihre Bewertung des Vorhabens weitere Unterlagen benötigen. Ist bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Rückäußerung von Ihnen erfolgt, gehen wir davon aus, dass die vorgelegten Antragsunterlagen vollständig sind und werden sodann die Offenlage der Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 3 BImSchG einleiten.

Sofern von Ihnen keine weiteren Unterlagen benötigt werden, bitten wir um Abgabe Ihrer **Stellungnahme bis spätestens 06.05.2019.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anja Schulz

brand-schutztechnische Stellungnahme:

Unsere Stellungnahme vom 06.06.2018
bleibt weiterhin gültig.

30/04/2019 i.A. 



LANDKREIS BIRKENFELD

alles im grünen Bereich....

Kreisverwaltung · Postfach 12 40 · 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 · 55765 Birkenfeld

Abt. 6
Ref. 62
-im Hause-

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 3 - Ordnung und Verkehr

Az.: 33-ST-47/18
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Ignaz Forster

☎ (06782) 15-0

Durchwahl (06782) 15-330

Telefax (06782) 15-390

Gebäude II / Zimmer 2.03

Schneewiesenstr. 25

e-mail: forster@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 06.06.2018

Ihre Schreiben vom 12.04.2018, Az.:62-690-003/17* ANSCH
Brandschutztechnische Stellungnahme:

Bauherrin/ : GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim
Bauherr

Vorhaben : Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 5 WEA Senvion 3.6M140

Grundstücke: Hellertshausen, Flur 4 und 6; Flurstücke 322/2, 1/31, 21/6, 1/33 und
Hottenbach, Flur 1, Flurstück 16/3

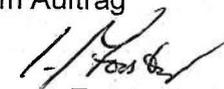
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beantragten Windenergieanlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die zuständigen Feuerwehren sind nicht in der Lage wirksame Löscharbeiten (gem. § 15 Abs.1 LBauO) an derartig hohen baulichen Anlagen durchzuführen.
2. Sollten die Anlagen genehmigt werden, dann ist jeweils ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen, fortzuschreiben und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
 - Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern - öffentliche Aufgabenträger,
 - Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
 - Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2,
 - Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen,
 - Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ignaz Forster



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**FACHGRUPPE
LUFTVERKEHR**

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - Gebäude 890 - 55483 Hahn-Flughafen

Kreisverwaltung Birkenfeld
-Bauen und Umwelt-
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

ausschließlich per E-Mail:
a.schulz@landkreis-birkenfeld.de

Ihre Nachricht:
vom 15.03.2019
62-690-003/17*ANSCH

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.31/19

Ihr Ansprechpartner:
Alberto Janus
E-Mail:
alberto.janus@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(06543) 5088-33
Fax:

Datum:
17.06.2020

**Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz
Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Hellertshausen, Hottenbach,
Flur 6, 4, 1, Flurstück 1/31, 322/2, 21/6, 1/33, 16/3
Antragsteller: GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 30.04.2020 wurde die AVV „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ geändert. Aus diesem Grund ändern wir unsere luftrechtliche Zustimmung vom 17.04.2019 zu oben genanntem Bauvorhaben wie folgt ab:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Hellertshausen, Flur 6, Flurstück 1/31, mit einer max. Höhe von 759,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund),
- WEA 02 in der Gemarkung Hellertshausen, Flur 4, Flurstück 322/2, mit einer max. Höhe von 733,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund)
- WEA 03 in der Gemarkung Hellertshausen, Flur 6, Flurstück 21/6, mit einer max. Höhe von 739,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund),
- WEA 04 in der Gemarkung Hellertshausen, Flur 6, Flurstück 1/33, mit einer max. Höhe von 852,00 m ü. NN (max. 230,00 m ü. Grund)
- WEA 05 in der Gemarkung Hottenbach, Flur 1, Flurstück 16/3, mit einer max. Höhe von 837,00 m ü. NN (max. 230,00 m ü. Grund)

Besucher:
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 5088-01
Fax: (0261) 29141-2217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

keine Bedenken.

I. Luftrechtliche Zustimmung:

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- Die Windenergieanlage sind als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.

II. Nebenbestimmungen:

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9106) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
3. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.

5. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde). Das Infrarotfeuer darf um höchstens 50 Meter überragt werden.
6. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 und WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
7. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
8. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
9. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
10. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
11. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
12. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
13. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

14. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind

der

**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen**

und nachrichtlich dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen**

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10064 a**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

15. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

16. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alberto Janus

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.



Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Dienststelle Trier

Kreisverwaltung Birkenfeld
EINGANG
04. April 2019
Abteilung: *EE 19*

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

**Kreisverwaltung
Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld**

Postanschrift

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-366
E-Mail: trier@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
14-04.05 Thö/sl

Auskunft erteilt – Durchwahl
Frau Thömmes – 334

E-Mail
alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de

Datum
03.04.2019

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Anforderung einer Stellungnahme
Errichtung und Betrieb von 5 WEA Senvion 3.6M140; Nabenhöhe
160 m; Rotordurchmesser 140 m; Gesamthöhe 230 m auf der Gemarkung
Hellertshausen, Hottenbach;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Ihr Schreiben vom 15. März 2019 - Ihr Az: 62-690-003/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Umplanung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Thömmes

Kreisverwaltung Birkenfeld
EINGANG
15. April 2019
Abteilung:

Kreisverwaltung
**Bernkastel
Wittlich**



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

An die
Kreisverwaltung Birkenfeld
zu Hd. Frau Anja Schulz
Schneewiesenstraße 25

55765 Birkenfeld

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Frau Heinz
Zimmer - Nr. EG Neubau N 19 außer
montags
Telefon (065 71) 14 - 2293
Telefax (065 71) 14 - 42293
E-Mail Marion.Heinz
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2019/0006
PK-Nr.: 221939364
Datum 12. Apr. 2019

Bauvorhaben: Stellungnahme z. Errichtung u. Betrieb v. 5 WEA im Landkreis Birkenfeld,
Gemarkung Hellertshausen - Windpark 'Vierherrenwald'

Gemarkung Wenigerath **Flur**
Straße **Flurstück**

Sehr geehrte Frau Schulz,

gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehen von Seiten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den entsprechenden Nebenbestimmungen errichtet wird.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen aktuellen Geodatenauszug. Dieser zeigt die Windenergieanlagen-Flächen der Energielandschaft Morbach. Bei den grünen Punkten handelt es sich um den Windpark Repowering. Diese Anlagen sind genehmigt und befinden sich aktuell im Bau. Die blauen Punkte in diesem Bereich befinden sich im Rückbau.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

**REGION
TRIER** *
* * *

Der Flächennutzungsplan Morbach weist keine weiteren Sonderflächen für Windkraft aus, die näher am Vorhaben des Windparks „Vierherrenwald“ liegen. Deshalb ist eine Kumulationswirkung ausgeschlossen.

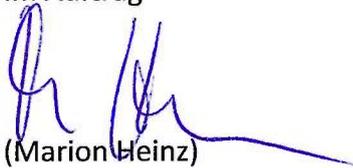
Die der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich überlassenen Ausfertigungen der Antragsunterlagen für die Untere Naturschutzbehörde sowie die mit Schreiben vom 02.04.2019 übersandte CD mit Antragsunterlagen vom 27.02.2019 füge ich in der Anlage bei.

Eine Durchschrift Ihres Bescheides bitte ich mir unter Angabe des obigen Aktenzeichens zu übersenden. Vielen Dank.

Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter der o. a. Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a surname, positioned above the printed name.

(Marion Heinz)

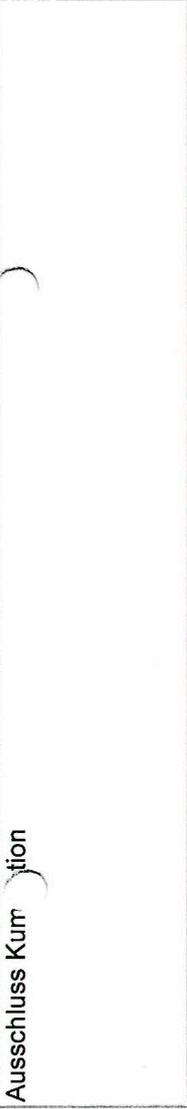
Geodatenauszug 1:60.000

Potentialflächen Gemeinden

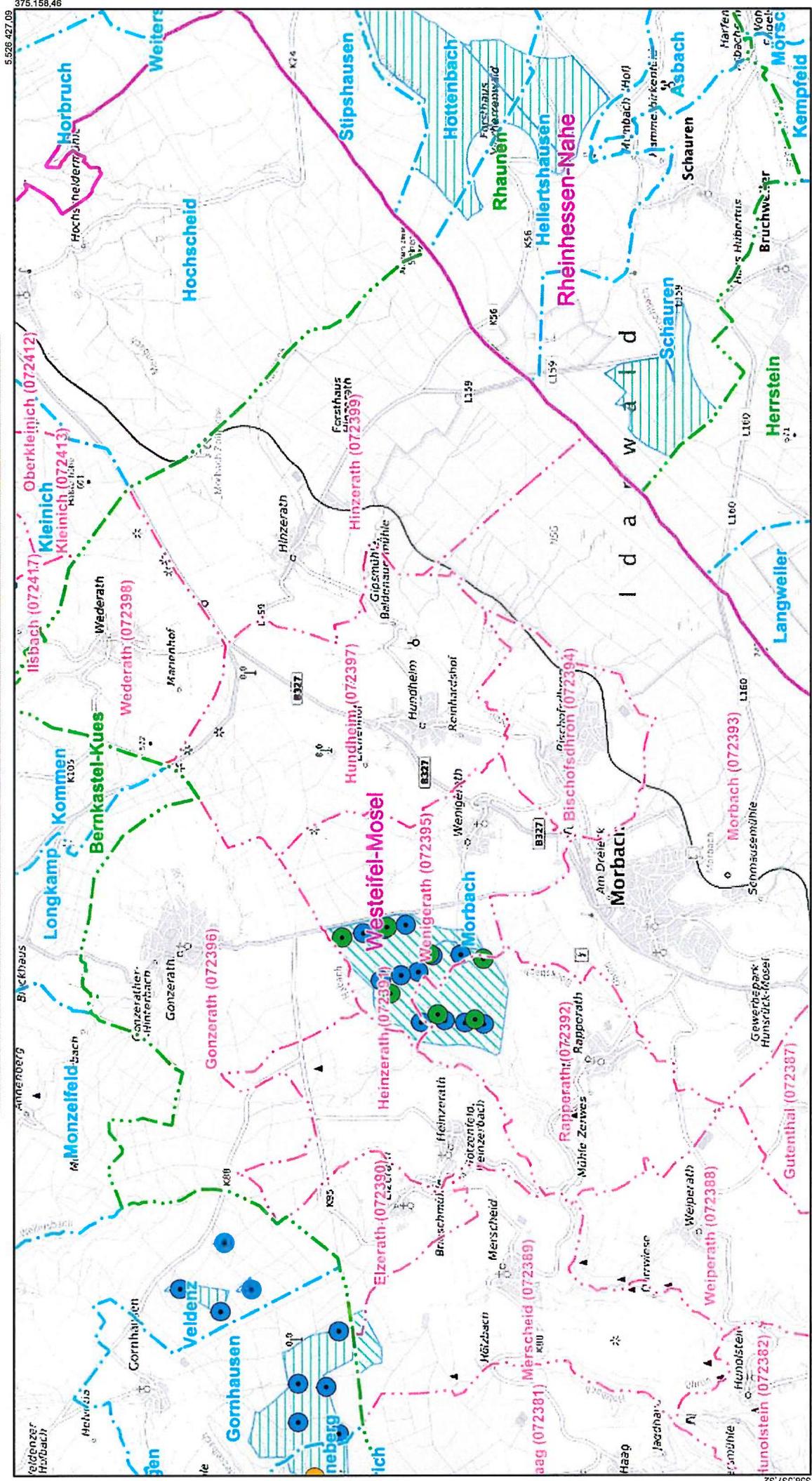
Erstellungsdatum 11.04.2019

Bearbeiter(in): Braun, Ute

Ausschluss Kum



Kreisverwaltung
Bernkastel
Wittlich

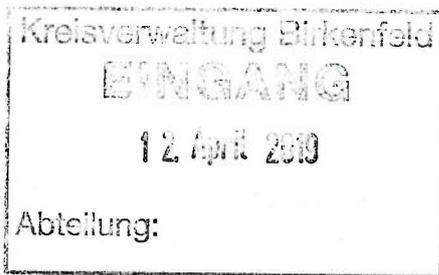


Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§12 LG VermDVO RP). Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Herausgeber:
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich



Kreisverwaltung
**Bernkastel
Wittlich**



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Frau Jakobs
Zimmer - Nr. N 1 (EG)
Telefon (065 71) 14 -2480
Telefax (065 71) 14- 42480
E-Mail Romina.Jakobs
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 22-55453-N0202/2018

Datum 11. April 2019

Sonstige Stellungnahme - Naturschutzrechtliche Stellungnahme
Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 5 WEA Senvion 3.6M140; Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 140 m; Gesamthöhe 230 m; Nennleistung 3,6 MW
Prüfung der Vollständigkeit und Stellungnahme zum Vorhaben
Gemarkung: Hellertshausen, Flur: 6, Flurstück Nr.: 1/31, 21/6, 1/33
Gemarkung: Hellertshausen, Flur: 4, Flurstück Nr.: 322/2
Gemarkung: Hottenbach, Flur: 1, Flurstück Nr.: 16/3
Ihr Zeichen: 62-690-003/17 ANSCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GAIA mbH möchte in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach des Nationalpark-landkreises Birkenfeld 5 WEA errichten. Da sich die WEA in räumlicher Nähe zum Landkreis Bernkastel-Wittlich befinden, wurde die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15. März 2019 erneut im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt. Es liegen bereits Stellungnahmen vom 19.03.2018 und 03.08.2018 vor. Da sich zwischenzeitlich geklärt hat, dass

Nachfolgende für die naturschutzfachliche Beurteilung ausschlaggebende Unterlagen wurden eingereicht:

- Landespflegerische Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung nach § 67 BNatSchG oder Befreiung von den Schutzziele des Naturparks „Saar-Hunsrück“ für den Windpark Vierherrenwald (Februar 2019, gutschker-dongus Landschaftsarchitekten-Freiraumökologie-Ingenieure)
- UVP-Bericht nach § 16 UVPG „Windenergieanlagen Vierherrenwald Süd“ (Februar 2019, gutschker-dongus Landschaftsarchitekten-Freiraumökologie-Ingenieure)

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3



- Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windenergieanlagen Vierherrenwald Süd“ (Oktober 2018, gutschker-dongus Landschaftsarchitekten-Freiraumökologie-Ingenieure)
- Landschaftsbildanalyse (Visualisierung) „Windkraftanlagen Vierherrenwald“ (März 2018, gutschker-dongus Landschaftsarchitekten-Freiraumökologie-Ingenieure)
- Avifaunistisches Fachgutachten WEA-Standort Vierherrenwald Süd (September 2018, gutschker-dongus Landschaftsarchitekten-Freiraumökologie-Ingenieure)
- Artenschutzrechtliche Bewertung zum Haselhuhn am geplanten WEA-Standort Vierherrenwald (August 2018, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie)
- Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2014, Vierherrenwald (September 2018, gutschker-dongus Landschaftsarchitekten-Freiraumökologie-Ingenieure)

Die zum Antrag vorliegenden, für die naturschutzfachliche Stellungnahme relevanten Unterlagen werden als vollständig erachtet.

Landschaftsbild:

Die beantragten WEA werden in wenigen Bereichen des Kreises Bernkastel-Wittlich in einer Entfernung von ca. 6 bis 8,5 km zu sehen sein. Betroffen sind Flächen um die B50 bei Hochscheid, östlich von Oberkleinich und westliche von Wenigerath. Die Flächen bei Hochscheid sind am nächsten zu den geplanten WEA gelegen und befinden sich in einer Entfernung von ca. 6 km. Der geplante Windpark befindet in einer Höhe von ca. 520 m bis 610 m. Die Flächen um Hochscheid und Oberkleinich liegen bei ca. 475 bis 510 m. Zwischen dem geplanten Windpark und den im Landkreis Bernkastel-Wittlich liegenden Gemeinden befindet sich der Idarwald als Höhenrücken mit Höhenlagen zwischen 650 und mehr als 700 m. Da die WEA 230 m bzw. 200 m hoch werden sollen, ist es möglich, dass ca. 100 bis 70 m der WEA zu sehen sein werden. Ähnliches gilt für die Flächen bei westlich von Wenigerath.

Aufgrund der großen Entfernung wird jedoch nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgegangen.

Hinweis:

Die Fotostandorte im Landkreis Bernkastel-Wittlich befinden sich beide bei Hinzerath. In der Umweltverträglichkeitsstudie wird mittels einer Sichtverschattungsanalyse jedoch dargelegt, dass sich zu den Offenlandstandorten bei Hinzerath keinerlei Sichtbeziehungen ergeben werden. Daher wäre es sinnvoller gewesen die Fotostandorte in Bereiche mit Sichtbeziehungen zu legen.

Artenschutz:

Im avifaunistischen Gutachten wurden sowohl der Rotmilan-Horst (Wechselhorst) bei Hinzersath, als auch der Schwarzstorch-Horst in der Gemarkung Hochscheid berücksichtigt. Es sind keine weiteren Niststätten planungsrelevanter Vogelarten bekannt. Des Weiteren besteht keine über die Datenrecherche und die Untersuchungen des Gutachterbüros hinausgehende Kenntnis weiterer Fledermausquartiere.

Aus den vorgenannten Gründen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bernkastel-Wittlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165) in der Fassung der Verordnung vom 1.12.2010 (GVBl. S. 524) wird gem. Ziffer 1.1.4 des Besonderen Gebührenverzeichnisses auf dem Gebiet des Naturschutzes in Verbindung mit der Landesverordnung über die Festsetzung eines Pauschbetrages für die Kraftfahrzeugbenutzung (KPauschVO) vom 19. April 2001 wird hiermit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **234,00 €** festgesetzt:

Auslagen

1) Gebühren der Unteren Naturschutzbehörde (5 Std. gehobener Dienst)	234,00	€
2) Gebühren für km Fahrtstrecke		€
	<hr/>	
	gesamt	234,00 €

Ich bitte, den o.g. Gesamtbetrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse unter Hinweis auf die Buchungsstelle 5545100.43120000 zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Romina Jakobs)

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Sixth line of faint, illegible text.

KOPIE



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Birkenfeld
Frau Anja Schulz
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

EINGANG

22. Mai 2019

Abteilung: 22.515

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

30.04.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-0486-18/V3 kp, Dr. Zo, Dr. Bi, chd/pb	15.03.2019 E-Mail Anja Schulz	Frank.Bitzer@lgb-rlp.de Christina.Daiker@lgb-rlp.de Ulrike.Zollfrank@lgb-rlp.de Kai.Prinz@lgb-rlp.de	06131 9254-304 06131 9254-246 06131 9254-272 06131 9254-191

**Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen
Hellertshausen und Hottenbach;**

Antragsteller: GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim

Sehr geehrte Frau Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden
zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und
Bewertungen gegeben:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.06.2018 (Az.: 3240-0486-18/V1), die
auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

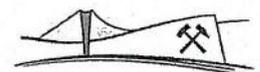
Die Kostenrechnung wird ihnen mit separater Post nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prinz\240486183.docx

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6



COPIES



C

C



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Birkenfeld
Frau Anja Schulz
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld



Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

07.06.2018

13.06.

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-0486-18/V1 chd, Dr. Zo, Dr. Bi, kp/nh	17.04.2018 62-690-03/17	Frank.Bitzer@lgb-rlp.de Christina.Daiker@lgb-rlp.de Ulrike.Zollfrank@lgb-rlp.de	06131 9254-304 06131 9254-246 06131 9254-272

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen nach BImSchG in den Gemarkung Hellertshausen und Hottenbach, Flur 1, 4 & 6, Flurstück 1/31, 1/33, 16/3, 21/6 & 322/2;

Antragsteller: GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim

Sehr geehrte Frau Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass in der Gemarkung Hottenbach sowie den umliegenden Gemarkungen ehemals untertägiger Abbau von Dachschiefer erfolgte. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert.

Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen auf verschiedenen Bodengroßlandschaften vorgesehen. Es handelt sich dabei um folgende Böden:

Windenergieanlagen 1,4 und 5: Lockerbraunerden aus bimsascheführendem Lehm über Quarzit

Windenergieanlagen 2 und 3: Braunerden und Regosole aus Tonschiefer

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.



Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

(https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthält die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Windenergieanlagen im Wald

Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:



- einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel,
- einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt,
- daraus folgend einer Überschussnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird,
- höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration

und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

Folgende Maßnahmen werden zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. -auswaschung empfohlen:

- Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.
- Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.
- Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.
- Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.
- Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft in Trippstadt (Ansprechpartner: Herr Dr. Block) bzw. der Forsteinrichtung Koblenz (Ansprechpartner: Dr. J. Gauer) zu erhalten.



Kompensationsmaßnahmen

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird Boden dauerhaft voll- bzw. teilversiegelt. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sollten bodenbezogen durchgeführt werden. Beispiele sind

- Vollentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- Teilentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)
- Abtrag von Aufschüttungen
- Anlage von Flächen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung
- Maßnahmen des Erosionsschutzes auf ackerbaulich oder weinbaulich genutzten Flächen
- Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel der Wiedervernässung meliorierter Standorte
- Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden.

Boden und Baugrund

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planbereiche zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Unsere Kostenrechnung ergeht mit gesonderter Post in den nächsten Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prinz\240486181.docx

Schulz, Anja

Von: Schulz, Anja
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2019 14:50
An: 'stefan.goellner@gaia-mbh.de'
Cc: Schlöder, Jürgen; Werner, Hans-Joachim
Betreff: Genehmigungsverfahren WEA Vierherrenwald; Az. 62-690-03/17

Sehr geehrter Herr Göllner,

im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Prüfung des o. g. Vorhabens übersenden wir Ihnen unten stehend die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz vom 20.05.2019 zur Kenntnis.

Im Falle der Genehmigung der Anlagen müssten somit aufgrund der Ausführungen der GDKE als zuständiger Denkmalfachbehörde entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden; d. h., dass die genannten Maßnahmen gemäß dem Denkmalschutzgesetz von der GAIA mbH rechtzeitig vor Baubeginn zu veranlassen sowie die Kosten dafür von ihr zu tragen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Von: Archaeologie Trier, (GDKE) [<mailto:landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de>]
Gesendet: Montag, 20. Mai 2019 18:18
An: Schulz, Anja
Cc: Metz, Stephanie (GDKE)
Betreff: Hellertshausen u. Hottenbach Windenergieanlagen - Ihre E-Mails vom 15.03.2019 u. 20.05.2019

Sehr geehrte Frau Schulz,

die fünf auf den Gemarkungen Hellertshausen bzw. Hottenbach geplanten Windenergieanlagen liegen im unmittelbaren Umfeld einer mutmaßlichen römischerzeitlichen Siedlungsstelle (Hellertshausen 8) und einer zeitlich nicht sicher einzuordnenden Siedlungsstelle mit Steingebäuden (Hellertshausen 6) in einem Gebiet, das nach Ausweis von den Laserscanningdaten erkennbaren Ackerterrassen und (Hohl-)Wegesystemen als Altsiedelland anzusehen ist. Daher stufen wir das Gebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass die Areale, für die im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA Bodeneingriffe (Zuwegung, Versorgungsleitungen, Kranflächen, Lager- und Stellflächen, Baugrube etc.) vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. In bewaldetem Gelände ist eine magnetische Prospektion nach dem Fällen der Bäume und dem Fräsen der Baumstümpfe vor dem Entfernen der Wurzelstöcke vorzunehmen. Ggf. muss dort bei unklaren Befundlagen zusätzlich der Oberboden nach archäologischen Vorgaben mechanisch mit Baumaschinen (Bagger) entfernt werden. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der

Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Lars Blöck

--

Dr. Lars Blöck
stellvertretender Leiter, Konservator
Außenstelle Trier
Direktion Landesarchäologie
Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
Telefon: +49 (0)651 9774-198
Telefax: +49 (0)651 9774-222
lars.bloeck@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de
www.landmuseum-trier.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

Schulz, Anja

Von: Schindler, Thomas (GDKE) <thomas.schindler@gdke.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:54
An: Schulz, Anja
Betreff: AW: Windenergieanlagen in 55758 Hellertshausen und 55758 Hottenbach

Sehr geehrte Frau Schulz,

wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte- bestehen hiergegen keine Bedenken.
Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der **Erdgeschichte**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Schindler

Dr. Thomas Schindler
Direktion Landesarchäologie
-Erdgeschichte-

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Tel.: 0261-6675-3033
Mobil: 01520-9094347
Fax: 0261-6675-3010
thomas.schindler@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



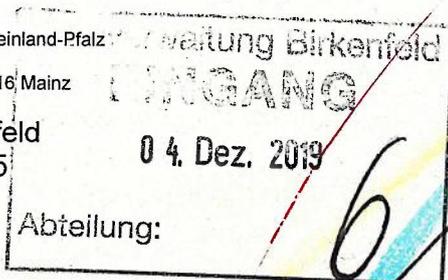
Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

Von: Schulz, Anja [<mailto:A.Schulz@landkreis-birkenfeld.de>]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:20
An: 'office@lgb-rlp.de'; Archaeologie Trier, (GDKE); Schindler, Thomas (GDKE); 'juergen.guhr@westnetz.de'; 'wolffm@telekom.de'; 'info@dwd.de'; 'bv.idar-oberstein@fbg.de'; 'baiudbwtoeb@bundeswehr.org';



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof | Schillerstraße 44 | 55116 Mainz

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55760 Birkenfeld



DIREKTION
LANDES DENKMAL-
PFLEGE

Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz
Telefon 06131 2016-0
landesdenkmalpflege
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
II-H

Ihr Schreiben vom
18.11.2019

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Esther Klinkner
esther.klinkner@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06131 2016-221
06131 2016-111

03.12.2019

Az. 62-690-03/17

immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hellertshausen (4WEA) und Hottenbach (1WEA), „Windpark Vierherrenwald“

Unsere Stellungnahmen vom 17.05.2019 und 14.10.2019

Fachbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schulz,

mit Email vom 05.11.2019 hat uns die GAIA mbH zwei Visualisierungen vorgelegt. Mit Email vom 13.11.2019 haben sie um unsere Stellungnahme gebeten.

Die Visualisierungen sind benannt:

Schneppenbach, Parkplatz Schmidburg
Standort D: Wartenbergturm

Weitere Visualisierungen liegen uns nicht vor.

Die Visualisierungen zeigen die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Kulturdenkmäler kath. Pfarrkirche St. Martin Rhaunen (Visualisierung: Standort D: Wartenbergturm) und die kath. Pfarrkirche St. Nikolaus in Bundenbach (Visualisierung: Schneppenbach, Parkplatz Schmidburg).

Aus Sicht der Landesdenkmalpflege zeigen diese Visualisierungen keine signifikanten Beeinträchtigungen der Kulturdenkmäler.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Ab Hbf. Mainz Buslinie 61/62 oder
Straßenbahn Linie 51/52 jeweils
Hst. Münsterplatz oder Schillerplatz

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Proviantmagazin,
öffentliche Parkplätze
Schillerstr.



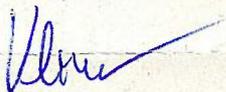
LANDES DENKMALPFLEGE

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Wir gehen davon aus, dass die Direktion Archäologie von Ihnen unmittelbar beteiligt worden ist.

Eine Kopie des Schreibens erhält die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Birkenfeld.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Klinkner', written in a cursive style.

(Esther Klinkner)

Schulz, Anja

Von: juergen.guhr@westnetz.de
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2019 08:46
An: Schulz, Anja
Betreff: AW: Windenergieanlagen in 55758 Hellertshausen und 55758 Hottenbach

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen „Vierherrenwald“

Sehr geehrter Frau Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Anforderung einer Stellungnahme zu o.g. Bauvorhaben. Gegen die Errichtung der u. g. Windenergieanlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Zur Vermeidung von Beschädigungen unserer Netzanlagen (z. B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von Windenergieanlagen beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen unserer Mittelspannungsfreileitungen hineinragen. Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen unsere Anlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die elektrische Aufnahmefähigkeit des 20-kV-Mittelspannungsnetzes technisch begrenzt ist. Der Anschluss von größeren Windenergieanlagen bzw. Windparks mit hoher Nennleistung ist nur an das 110-kV-Hochspannungsnetz möglich. Dazu ist die Verlegung eines Mittelspannungskabels zur nächsten Umspannanlage bzw. die Errichtung einer neuen 110-kV / 20-kV-Umspannanlage erforderlich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
i.A. Jürgen Guhr

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück
Netzplanung
Hauptstraße 189, 55743 Idar-Oberstein
Tel. +49(0)6781/55-2253
Fax +49(0)6781/55-3136
Mobil +49(0)162/2847256
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder, Jürgen Wefers

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Von: Schulz, Anja [mailto:A.Schulz@landkreis-birkenfeld.de]
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:20
An: 'office@lgb-rlp.de'; 'landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de'; Schindler, Thomas (GDKE) (thomas.schindler@gdke.rlp.de); Guhr, Jürgen; 'wolffm@telekom.de'; 'info@dwd.de'; 'bv.idar-oberstein@fbg.de';



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Kreisverwaltung Birkenfeld

Schneewiesenstraße 25

55765 Birkenfeld

per E-Mail: A.Schulz@landkreis-birkenfeld.de

REFERENZEN Ihre Email vom 15.03.2019
ANSPRECHPARTNER Michael Wolff (wolffm@telekom.de)
TELEFONNUMMER +49 2651 980-455
DATUM 07.05.2019
BETRIFFT Windenergieanlagen in 55758 Hellertshausen und 55758 Hottenbach
Errichtung und Betrieb von 5 WEA
Az. 62-690-03/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Schneider

i.A.

Michael Wolff

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe | Besucheradresse: Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Postanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe

Telefon: +49 721 351-0 | Telefax: 0000 000000 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Kreisverwaltung Birkenfeld

EINGANG

13. April 2019

Abteilung: *IS. 4. 19*

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 – Bauen u. Umwelt
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/135-
2019
Fax:
+49698062-4112
UST-ID: DE221793973

Offenbach, 11. April 2019

Stellungnahme zu Windenergieanlagen in 55758 Hellertshausen und 55758 Hottenbach
Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen,

Ihr Schreiben vom 15.03.2019, Az.: 62-690-03/17

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schulz,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an den Windenergieanlagen in 55758 Hellertshausen und 55758 Hottenbach Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)



Schulz, Anja

Von: Fuchs, Dominik <Dominik.Fuchs@fbg.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. März 2019 11:31
An: Schulz, Anja
Betreff: 6/00/N29899/19 - Windenergieanlagen in 55758 Hellertshausen und 55758 Hottenbach

Ihr Schreiben vom 18.03.2019 :

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Das Schreiben ist maschinell erzeugt und trägt daher keine Unterschrift

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH



Hohlstr. 12
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781-206-116
E-Mail: planauskunft@fbg.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Ministerialrätin Imke von Bornstaedt-Küpper
Geschäftsführer: Ministerialrat Dipl.-Ing. Horst Saal
Sitz der Gesellschaft: Bonn, Eingetragen beim Amtsgericht Bonn HRB 157



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4571
Telefax: +49 (0)228 5504 89 - 5763
Bw: 3402 - 4571
BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00/IV-116-19-BIA

Bearbeiter/-in
Herr Wyschka

Bonn,
8. April 2019

BETREFF **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
GAIA mbH - Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Vierherrenwald Süd;
hier: Stellungnahme der Bundeswehr**

BEZUG Kreisverwaltung Birkenfeld - Zeichen 62-690-03/17 vom 15. März 2019

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab:

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen gegen das Vorhaben aus
flugsicherungstechnischer (§18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und
schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken seitens der Bundeswehr.

Anlagentyp: Senvion 3.6M140

WEA VHS 01 bis WEA VHS 03
Bauhöhe 200 m, Nabenhöhe 130, m, Rotordurchmesser 140 m

WEA VHS 04 und WEA VHS 05
Bauhöhe 230 m, Nabenhöhe 160, m, Rotordurchmesser 140 m

Standorte:	WEA 01:	49° 49' 15,57" N	07° 14' 48,96" E
	WEA 02:	49° 49' 07,08" N	07° 15' 06,41" E
	WEA 03:	49° 49' 21,11" N	07° 15' 15,08" E
	WEA 04:	49° 49' 31,08" N	07° 14' 58,99" E
	WEA 05:	49° 49' 45,05" N	07° 15' 21,89" E

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG:

Da die Windenergielagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-116-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Um Übersendung eines Nebenabdruckes des Genehmigungsbescheides **unter Angabe des Zeichens IV-116-19-BIA** wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet
Wyschka

Schulz, Anja

Von: Valeriy.Nagel@bnetza.de
Gesendet: Dienstag, 2. April 2019 13:59
An: Schulz, Anja
Betreff: 27417 - Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Bereich Hellertshausen-Hottenbach
Anlagen: Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken.pdf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 62-690-03/17, 15.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Vorgangsnummer: 27417
Baubereich: Hellertshausen, Hottenbach, Landkreis Birkenfeld
Koordinaten-Bereich
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW:
SO: 7E1430 49N4955
7E1547 49N4856

Betreiber von Richtfunkstrecken:

Derzeit sind keine Richtfunkstrecken im Plangebiet vorhanden.

Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an:
226.Postfach@BNetzA.de

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Herr Valériy Nagel

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-439
Fax: 01805/734870-2936
E-Mail: Valeriy.Nagel@bnetza.de

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen u. Umwelt
Anja Schulz
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

zuständig Britta Hansen
Durchwahl 0201 3659-221

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	15.03.2019	PLEdoc	20190302050	19.03.2019

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in 55758 Hellertshausen und 55758 Hottenbach

K56 55758 Hellertshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

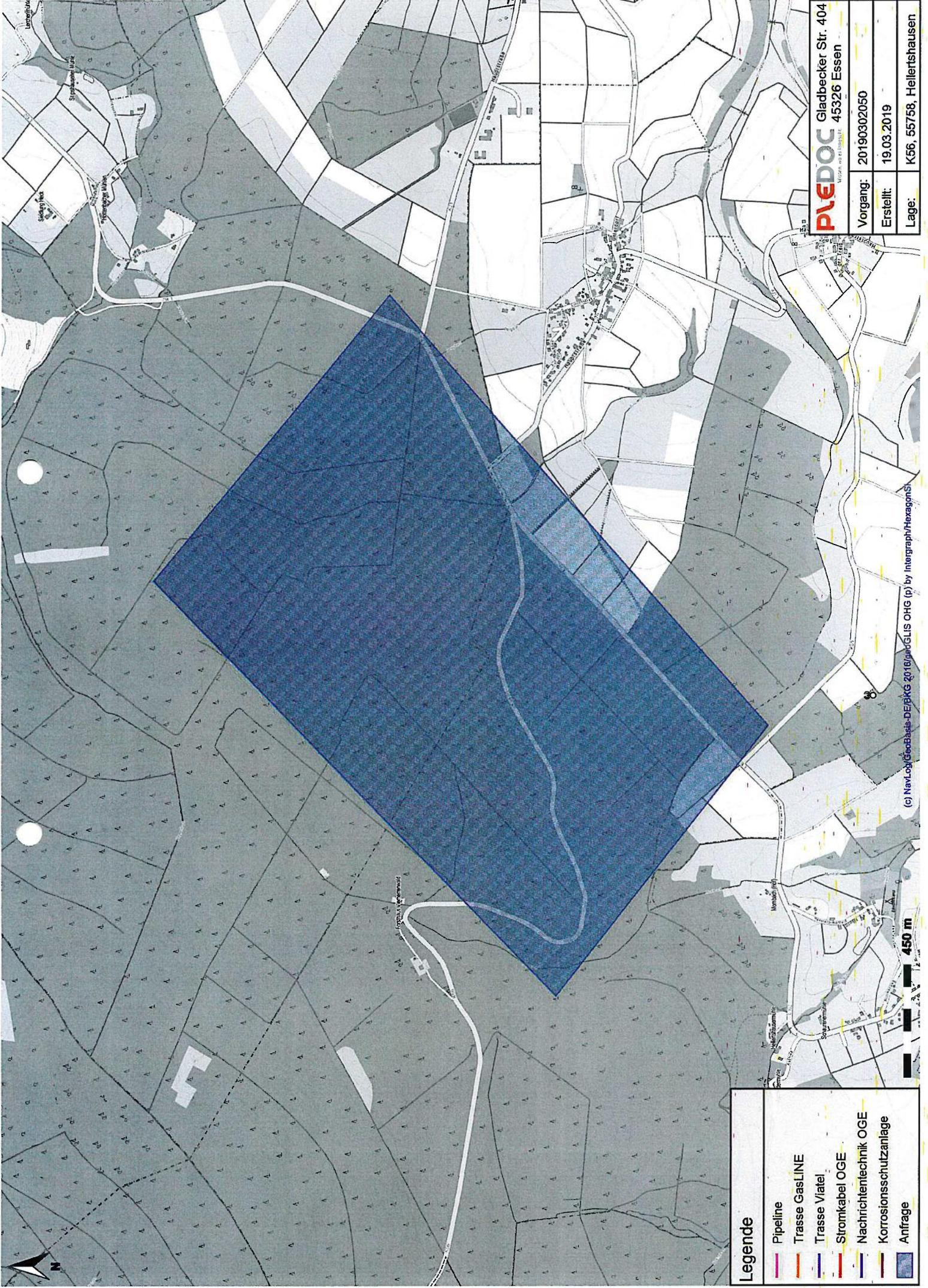
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
50-9001 AU 6020





PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Wissen mit Ehrlichkeit 45326 Essen

Vorgang: 20190302050
 Erstellt: 19.03.2019
 Lage: K56, 55758, Heilertshausen

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Viatel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

(c) NavLog/GeoBase-DE/BKG 2018/GeoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonS

450 m

Schulz, Anja

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 2. April 2019 07:45
An: Schulz, Anja
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 130110, Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen, Gemarkung Hellertshausen und Gemarkung Hottenbach
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Abschließend möchten wir noch einen Hinweis in eigener Sache geben:

Amprion ist seit August 2018 Mitglied bei dem Leitungsauskunftsportal „BIL e.G.“ <https://bil-leitungsauskunft.de/>

Wir möchten Sie daher auffordern, zukünftig für alle Anfragen zu Leitungsauskünften nicht mehr unsere E-Mailadresse zu verwenden, sondern diese Anfragen über das für Sie kostenlose BIL-Portal zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940